



EA. A. 5181  
Meiner lieben Domgemeinde gewidmet.

Gedenket an die vorigen Tage.  
Febr. 10, 32.

Der estländische Landkirchenvisitor  
**David Dubberch und seine Zeit**  
(1584—1603).

---

Ein Beitrag zur estländischen Kirchengeschichte.

---

Propst **R. Winkler**,  
Pastor am Dom zu Reval.

---

Reval, 1909.

Gedruckt in der Buchdruckerei „Hug. Mickwitz“.

Est. A - 11 701

Mit diesem Geiß ergebene der Verfasser.

Meiner lieben Dommgemeinde gewidmet.

Gedenket an die vorigen Tage.

Hebr. 10, 32.

Der estländische Landkirchenvisitator  
**David Dubberch und seine Zeit**  
(1584—1603).

60780

Ein Beitrag zur estländischen Kirchengeschichte.

Propst **H. Winkler,**

Pastor am Dom zu Reval

Aus dem Nachlass  
von Prof. Mag. Theol.  
**Alexander Berendts.**



Reval, 1909,

Gedruckt in der Buchdruckerei „Aug. Mickwitz“.

An gedruckten Quellen nenne ich nur Dr. Westlings Arbeiten über die Kirchengeschichte Estlands zur Zeit der Schwedenherrschaft, welche in den Beiträgen zur Geschichte Est-, Liv- und Kurlands resp. den „Mitteilungen und Nachrichten“ erschienen sind. Es drängt mich, diesem ausgezeichneten Kenner unserer Kirchengeschichte meinen wärmsten Dank für alle Förderung auszusprechen, die ich durch ihn erhalten habe.

An ungedruckten Quellen nenne ich: die Livonica-Sammlung im Stockholmer Reichsarchiv = Liv.

Das estländische Gouvernements-Archiv = G. A.

Das estländische Konsistorial-Archiv = K. A.

Das Revalsche Stadt-Archiv = St. A.

Des Gen. Superint. A. Knüpffer Exzerpte = Knüpffer, im Domkirchen-Archiv.

Kußwurms Exzerpte in der Estl. Literarischen Gesellschaft = Kußwurm, Liv. II.

Carlbloms Materialien zu einer Kirchengeschichte Estlands = Carlblom.

---

TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU

i 216502688

**E**twa 35 Jahre nach dem Eindringen der Reformation in unseren baltischen Landen brach unter den verheerenden Einfällen Ivan des Schrecklichen der livländische Ordensstaat zusammen. Seit dem ersten Einfall der Russen 1558 befand sich Allentacken und ein großer Teil Wierlands bis zum Jahre 1583 in ihrem Besitz. Für diesen Zeitraum läßt sich kein einziger evangelischer Prediger in beiden Kreisen nachweisen. Während Dsel und die Wiek bei Dänemark Schutz suchten, unterwarfen 1561 Harrien und Wierland nebst Reval sich der Krone Schwedens. Ferwen und Livland fielen Polen anheim. Länger als 20 Jahre sehen wir ununterbrochen diese Mächte um den Besitz Estlands, bald siegend, bald unterliegend, miteinander ringen. 1570 und 1577 konnte Schweden außer Reval nicht einen Fußbreit Landes sein eigen nennen. Erst die Siege des berühmten Feldherrn Pontus de la Gardie, der die Russen aus Estland vertrieb, brachte dem verheerten Lande und seinen gänzlich verarmten und verwilderten Bewohnern die heiß ersehnte Ruhe. Am 10. August 1583 kam es in der Nähe Narvas zu einem Waffenstillstand zwischen Rußland und Schweden und 1584 schlossen sich die 4 alten Kreise Estlands wieder zu einer Provinz zusammen. — Mit der Unterwerfung Harriens und Wierlands unter das streng lutherische Schweden fand 1561 das Bistum zu Reval und mit der Einnahme Hapsals 1563 das Bistum Dsel-Wiek sein Ende und damit zugleich der letzte Rest des Katholizismus in Estland. — Das bedeutete zunächst für unsere Landeskirche eine große Einbuße an Kirchenvermögen. In katholischer Zeit hatte der Bischof zu Reval 4 große Güterkomplexe besessen und zwar Schloß Borkholm in Wierland, Schloß Fegfeuer und Jaggowall in Harrien und Siz in Ferwen. Diese Güterkomplexe wurden säkularisiert und zu Staatseigentum gemacht. Dasselbe Schicksal traf den großen Landbesitz der Klöster Padis und Brigitten, (die Güter des St. Michaelis-Klosters Kai, Kuimez und Kappel blieben nach eine geraume Zeit im Besitz der Nonnen).

Eingezogen wurden auch die vielen Güter des Bischofs von Ösel und die Ländereien des Klosters Leal. Allmählich gingen diese geistlichen Lehnen aus der Hand der Krone in die von Privatpersonen über und damit der Kirche definitiv verloren. Pastor Brede zu St. Johannis (1711—41) macht in seinem Kirchenbuche die Bemerkung: In katholischer Zeit hatte die Kirche zuviel, in evangelischer Zeit zuwenig.

Erich XIV. bestimmte den Revalschen Superintendenten Mag. Johann Robert von Geldern zum Landkirchenvisitator mit dem Recht, untüchtige Geistliche abzusetzen und tüchtige einzusetzen; er hatte also offenbar die Absicht, Stadt und Land unter ein Haupt zusammenzufassen. 1565 erhielt Geldern den Titel eines „Ordinarius“ und 1569 den eines Bischofs, um alle Ansprüche des Titularbischofs von Reval und Ösel Herzog Magnus von Holstein, den Zwan IV. zum Könige von Livland gemacht hatte, völlig zurückzuweisen. Geldern, in Schweden zum Bischof geweiht, starb schon 1572, ohne daß sich aus seiner Amtszeit etwas Bemerkenswerthes anführen ließe. Es war ja die Zeit schrecklicher Kriegsdrangsale.

Nach seinem Tode blieb Estland 10 Jahre lang ohne geistliches Oberhaupt, bis Johann III. 1582 den Mag. Christian Agricola aus Ubo zum „Bischof von Reval und Administrator in Hapsal“ ernannte, dem der von Pontus de la Gardie dazu bestellte Dompropst in Reval David Dubberch als Landkirchenvisitator beigelegt wurde. Erst 1584 traf Agricola in Reval ein, um im Oktober dieses Jahres ein Sendschreiben an die vier Kreise Estlands auf Befehl „der himmlischen Majestät und des schwedischen Königs als des großmächtigen Josua und Gideon, der die livländische Christenheit allein errettet hat“ zu erlassen.\*) In diesem Schreiben fordert er den Adel, da der Russe endlich vertrieben sei, zum Wiederaufbau der zerstörten Kirchen auf. Man solle die Kirchen doch nicht so jämmerlich durch Ochsen, Kühe und Schweine beschmeißen, besudeln und verunreinigen lassen, wie er solches kürzlich bei einer Reise aufs Land mit Behmut gesehen habe, „sintemalen ihr in denselben eure heilige Taufe und Christentum empfangen habt und auch eure Häupter, wenn ihr dermaleinst dieser Welt abgedankt habt, zur fröhlichen Ruhe wollt niederlegen.“ Ferner ermahnt er zur

\*) G. A. No. 79, Knüpfer 23.

Wiederbesetzung der vakanten Pfarren, doch müssen die vom Adel vorzierten Kandidaten ihm, dem Bischof, oder seinem Stellvertreter, dem Propst in Reval (Dubberch) präsentiert werden. Dort sollen die Kandidaten ihre Amtszeugnisse vorlegen, damit man sehe, wer sie sind und woher sie kommen. Man möge auch die Bauern des Sonnabends frühzeitig von der Arbeit entlassen.

Von höchstem Interesse ist die für Agricola aufgestellte, wahrscheinlich von ihm selbst verfaßte „*I n s t r u k t i o n*“ vom 5. Januar 1586\*) „wie in Livland die Kirchenreformation und spätere Generalvisitation gehalten werden soll.“ Nach einem lateinischen Gebetsvotum und einem geschichtlichen Rückblick wird darauf hingewiesen, daß Agricola als *Conservator restitutae religionis* und *custos verae doctrinae tolius ordinationis ecclesiasticae* bestellt sei. Daher soll er sofort die Reformation vornehmen. Ist das geschehen, wird jährlich eine Generalvisitation über das ganze Land gehalten und zwar mit Hinzuziehung von zwei adligen Personen oder Landräten, sowie eines besonderen Koadjutors oder Visitators. Zu dem Zweck richtet der Bischof ein Visitierbuch ein, in welchem die Kirchspiele, nach Kreisen geordnet, ihre bestimmten Folienseiten haben. Das Kirchspiel wird rechtzeitig von der bevorstehenden Visitation in Kenntnis gesetzt. — Unter den vielen Visitationsfragen berühre ich nur die wichtigsten. An erster Stelle steht die Frage nach dem Patronat: Kein Patron oder Kirchspiel darf eigenmächtig einen Pastor einsetzen. Hat die Visitation stattgefunden, muß der Kandidat zum Examen und zur Ordination dem Bischof vorgestellt werden, der auch allein das Recht zur Introdution besitzt.\*\*\*) Den Kirchenvorstehern liegt es ob, die Kirchenrechnungen zu führen. Ihnen zur Seite stehen die Kirchenvormünder, je nach der Größe des Kirchspiels 3—5 Bauern. Letztere haben unter anderem die Pflicht, um Martini die Predigergerechtigkeit einzusammeln. — Es wird die Notwendigkeit von Kirchenkonventen betont; sie sollen besonders im Hause des Kirchenvorstehers gehalten werden. — Zur Instandhaltung der Kirche und des Pastorates trägt ein jeder Ein-

\*) Liv. 355.

\*\*\*) Gegen das Stadtministerium gerichtet, welches während der Levisvakanz diese Rechte ausgeübt hatte und auch späterhin noch ausübte.

gepfarrte nach Maßgabe seines Vermögens bei. Für die Armen und für den Kirchenbau sind Becken auszustellen und hat der Klingbeutel beim Gottesdienst herumzugehen. An den 3 Hauptfesten und am Michaelistage gehört nach altem Brauch der Ertrag der Opfergaben und des Klingbeutels dem Pastor. Sobald das Geld eingesammelt ist, wird es auf den Altar gelegt. — Ein jedes Kirchspiel muß sein Hospital haben. — Da die Pastoren an vielen Orten Hunger und Kummer leiden, auch in unfertigen und rauchigen Hütten liegen müssen, in denen sie keinen Ort zum Studieren haben, so wird die Zusammenziehung zweier Kirchspiele zu einem gestattet. — Ein jedes Gefinde zahlt jährlich 1 Loof Roggen, ein jeder Einfüßling (etwa Badstüber) 1 Kälmit an Gerechtigkeit und zwar sowohl auf den Privat- als auch Kronsgütern. — Die Kirchhöfe müssen einen Zaun erhalten. Die Geistlichen haben „Gravamina“ zu übergeben, die baldmöglichst vom Visitator durchzusehen und zu entscheiden sind. Vor Anfang der Visitation findet eine Privatunterredung mit dem Pastor statt. Bei jeder Kirche müssen Verzeichnisse der Getauften, Kopulierten und Verstorbenen sein, sowie ein Personalbuch, in welchem angemerkt wird, wie oft ein jedes Gemeindeglied kommuniziert oder die Kirche versäumt hat. Diese Register sind nicht Privateigentum des Pastors und dürfen daher von ihm nicht weggebracht werden. Ferner muß der Pastor über den sittlichen Zustand der Gemeinde Aussage tun und angeben, ob sich in seinem Kirchspiel Papisten, Wiedertäufer und grobe Sünder befinden. Endlich soll er über Lehre und Leben seiner Nachbarpastoren befragt werden.

Auf der öffentlichen Visitation zieht man Erkundigungen ein: 1) Ob die Leute Wallfahrten halten und Abgötterei treiben, an „sonderliche Orte“ laufen, wo Gott angeblich gnädiger ist, als anderswo. 2) Ob Kreuze, Kapellen und Statuen aufgerichtet sind, wo man bei Mißwachs, Viehseuchen u. s. w. Hilfe sucht. 3) Ob wilde Ehen im Schwange gehen, „welcher Gebrauch bei den armen Undeutschen lange Zeit geherrscht hat.“ 4) Ob es Begräbnisse in Wäldern und Feldern gibt, wohin die Toten als auf einen „Masanger“ geschleppt und kaum knietief eingescharrt werden, so daß sie später von Hunden, Wölfen und Bären ausgegraben werden. 5) Ob es Schulen und Hospitäler gibt. 6) Ob die

Gerechtigkeit dem Pastor regelmäßig gezahlt wird. 7) Ob die Taufe nicht verjäumt wird. Solches darf bei Androhung der Amtsentsetzung nicht geschehen. Daß des Patenpfennigs wegen mehr als 3 Paten genommen werden, widerspricht altem christlichem Gebrauch. 8) Wie es mit dem Gottesacker bestellt ist und ob tiefe Gräber gegraben werden. Deutsche und Undeutsche achten es wenig, wo ihre Toten verscharrt werden. Die Gottlosen sollen auf den Schindanger gebracht werden. 9) Wie es auf den Hochzeiten hergeht? Ehrliche Tänze sind gestattet, aber aller Luxus ist verboten. Was hat das Gericht über Livland gebracht? Die jodomitischen Greuel zur Zeit des Ordens, da man alle Strafe verachtete, alle Ermahnungen treuer Prediger verachtete und Lasten von Bier den Russen und Tatern zusoff. 10) Ob die Predigt länger als 1 Stunde dauert. Der Gottesdienst muß im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr beginnen. Der Predigt soll Luthers Katechismus zu grunde gelegt werden. 11) Ob der Pastor aus „Privataffekten“ Leute auf der Kanzel namhaftig macht und sein Strafamt übt. 12) Ob der Pastor am Sonnabend jeden einzelnen Kommunikanten einem Beichtverhör unterzieht und ob er nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis jemand vom Tisch des Herrn zurückweist 13) Ob er die Brautpaare proklamiert und nach Ehehindernissen forscht. 14) Ob er für die Toten die gebräuchlichen Lieder singt und beim Grabe eine christliche Ermahnung oder einen Leichenjermön hält.

Zum Schluß ermahnt der Visitator die Eingeparrten, ihre Kinder fleißig zur Schule zu halten und fragt, ob nicht unter der Bauerschaft gut begabte Knaben seien, welche entweder nach Reval in die Domschule oder nach Hapsal in die Stadtschule gesandt werden können, wo wohlhabende Bauern für Nahrung und Kleidung sorgen, „damit die armen Nachkommen so viel besser unterrichtet werden und aus ihrem eigenen Volke Leute mögen haben, die wegen angeborener mütterlicher Sprache den Ihrigen alles deutlich und begreiflich vorkauen können.“

Am Schluß der Instruktion findet sich folgender Passus: „Nie und nimmer ist eine gewaltigere und schrecklichere Tyrannei gehört worden, als diese unmen schlichen Völker, Moskowiter und Tattern an dieser armen livländischen Christenheit verübt haben. Aber hat das geholfen? Fast weniger als nichts! Denn die Masse zu keiner

Zeit geiziger, stolzer, aufgeblasener, hoffärtiger gewesen, als zu dieser Zeit, da wir alle Tage des jüngsten Tages warten.“ Mit einem „Vae, vae illis, qui omnino nihil patiuntur super contritionem Joseph“ schließt das Schriftstück.

Im engen Zusammenhang mit der Instruktion steht die „Ordnung“) so mit Bestellung der verwüsteten Kirchen und Schulen, auch des Kirchengerichts und Konsistoriums in dieser Provinz gleichförmig gehalten werden soll.“ Für den Verfasser halte ich Agricola. Sie sollte interimistisch Geltung haben, bis die von der Regierung zur Güterrevision nach Estland abdelegierten Kommissare Claus und Thure Bielke sowie Christern Gabrielson ihren Konsens dazu gegeben haben. Da diese Ordnung in vielen Punkten mit der Instruktion übereinstimmt, führe ich nur das Neuhinzugekommene an. In der Einleitung erwähnt der Verfasser den finstern Aberglauben, der unter Deutschen und Esten sich findet, rühmt die Fürsorge Johannis III. für eine Kirchenreform, führt den Befehl der Kommissare an, 2 fromme adlige Personen zur Visitation hinzuzuziehen und die deutschen und estnischen Gemeindeglieder, welche sich nicht zur Visitation eingefunden haben, zu bestrafen. Darauf geht die „Ordnung“ auf die Pflichten der Kirchenvorsteher ein, denen es obliegt, die Schulddokumente, Siegel und Briefe der Kirche zu sammeln und darnach eine Matrikel zu verfertigen. Die Pastoren müssen auf ihre Tüchtigkeit hin geprüft werden. Stellt es sich heraus, daß der Pastor zu gelehrt predigt oder nachlässig und anstößig sein Amt führt, der estnischen Sprache nicht mächtig ist, so wird er von den Visitatoren ermahnt und ihm zum Erlernen der Sprache ein Jahr Zeit gegeben. Besonders streng muß dort vorgegangen werden, „wo leichtsinnige Saufbrüder vorhanden, deren etliche — Gott sei es geklagt — sich mehr an ihrem täglichen Geföf und unordentlichen Leben oder an ihrem Geiz gelegen sein lassen, als an ihrer Zuhörer Heil.“ Daß diese arme Provinz Livland in großen Jammer geraten, „darin sind nicht am wenigsten solche untreue und ärgerliche Lehrer schuld, welche nicht allein in offenen und gräulichen Sünden und Schanden wie die Sodomiter gelebt haben, sondern überdies Tag und Nacht mit ihren Kirchspielsleuten unten und oben gelegen und eine schreckliche Sünde auf die andere gehäufet, bis

\*) Liv. 355.

Gott darein gesehen und sein Zorn entbrannte und die Moskowiter reformieren und visitieren kamen.“ Die speziellen Vorschriften an die Geistlichen, in einem sehr warmen und herzlichen Ton und einem Anstrich von Gelehrsamkeit abgefaßt, enthalten die Mahnung zu Treue und Fleiß, Mäßigkeit und Gebet. Sie sollen täglich ein Kapitel aus der Bibel lesen, die Postille Luthers und die Schriften Melanchthons gebrauchen, ihren Predigten eine richtige Disposition mit nicht mehr als 2—3 Teilen zu grunde legen, nicht länger als eine Stunde reden, sich nach den Zeitverhältnissen richten und auf Kometen, Krieg, Pest u. s. w. Rücksicht nehmen. Junge Pastoren sollen ihre Predigten wörtlich aufschreiben und dann memorieren. Im Kirchengebet soll um glücklichen Fortgang der Marvischen Friedensverhandlungen gebeten werden. Was die Schulen betrifft, so versprechen die Kommissare, beim Könige um 2 gute Partikularschulen zu petitionieren und zwar die eine in Marva um der russischen und heidnischen Leute willen, welche dadurch zur Erkenntnis Christi kommen, die andere in Hapsal für die deutschen und schwedischen Kinder hin und her auf den Inseln, auch für die estnischen Knaben, „unter welchen auch viele gute ingenia gefunden werden.“ In diesen Schulen sollen gute Künste, besonders aber Katechismuslehre getrieben werden. Zu ihrem Unterhalt können die früheren geistlichen Lehnen und die Klostergüter benutzt werden, „denn es sei nicht recht, was Gott gegeben ist, ihm abzuwacken und zu weltlichem Gebrauch zu bestimmen.“

Von Wichtigkeit ist der Abschnitt der „Ordnung“, in welchem von einer jährlich unter Leitung des Bischofs abzuhaltenden Synode die Rede ist. An ihr nehmen sowohl Geistliche als Laien teil. Auf der Synode soll von Kirchspiel zu Kirchspiel erkundet werden, wie der Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen beschaffen, wie sich ihre Frauen und Kinder aufführen u. s. w. Die wissenschaftliche Seite der Synodalversammlungen wird nicht berührt. Sie ist vielleicht auch gar nicht beabsichtigt. Darauf wird vom Kirchengerecht, Konsistorium und Prozeßverfahren gehandelt. Vor das Konsistorium und geistliche Gericht gehören nicht allein die Matrimonialsachen von geistlichen Personen, sondern alle Klagen über diejenigen, welche in öffentlichen Schanden und Lastern leben. In jedem Kirchspiel sind die Vorsteher verpflichtet, auf die Moral der Eingepfarrten acht zu haben und die Übertreter

dem Pastor anzuzeigen. Dieser muß sie in Gegenwart des Vorstehers admonieren. Bessern sie sich nicht, muß die Admonition wiederholt werden. Hilft auch das nicht, werden sie dem Konsistorium gemeldet, welches sie darauf zitiert und mit Androhung des Bannes ermahnt. Schließlich wird dem Pastor aufgetragen, die Renitenten von der Kanzel aus in den Bann zu tun. Von der Zusammenetzung des Konsistoriums ist nicht die Rede, nur eines Konsistorialsekretärs wird Erwähnung getan.

„Instruktion“ und „Ordnung“ lassen deutlich erkennen, daß die kirchlichen Verhältnisse Estlands sich in einem chaotischen Zustande befanden, der Bischof aber den besten Willen zeigte, eine Reformation derselben vorzunehmen. Es werden manche Postulate aufgestellt, deren Ausführung einer viel späteren Zeit vorbehalten geblieben ist und manche wichtige Frage wird nur flüchtig gestreift. Sehr sympathisch berührt das warme Interesse, welches Agricola dem Landvolk entgegenbringt. — Johann III. hatte 1583 den Bischof verpflichtet, die katholisierende schwedische Kirchenordnung und Liturgie von 1572 in Estland einzuführen. Dieser Verpflichtung ist Agricola nicht nachgekommen. Der Versuch wäre gewiß am Widerstande des Adels gescheitert. Auch waren die kirchlichen Verhältnisse Estlands von denen Schwedens zu sehr unterschieden, um eine Uniformität möglich zu machen.

1½ Monate nach Entwurf der ersten estländischen Kirchenordnung war Agricola bereits eine Leiche. Er starb am 19. Februar 1586. Von ihm und seinem Vorgänger Geldern heißt es in einem alten Kirchenbuche Revals,\*) „sie hätten keine Gewalt über Reval gehabt und haben sich auch nicht wollen mit den Predigern in der Stadt noch mit ihren Kirchen bekümmern, sondern haben allein die Kirchen binnen Landes visitiert.“

Aber die Regierung war entschlossen, das begonnene Reformationswerk fortzusetzen. Ohne den Namen eines Bischofs zu führen, wurde der bisherige Visitator David Dubberch, aus Pommern gebürtig, mit den Funktionen eines solchen betraut. Gleich nach dem Tode Agricolas erteilen die 3 früher erwähnten Kommissare ihm die Vollmacht,\*\*\*) in ganz Estland, so weit die

\*) Knüpffer, IX.

\*\*) Liv. 355.

schwedische Jurisdiktion reicht, Visitation zu halten und zwar mit Hinzuziehung von zwei tüchtigen Landgeistlichen, denen die Kirchenvorsteher die Kirchendokumente vorzuzeigen und auf alle Weise Hilfe zu leisten verpflichtet sind. Diese Visitationsdeputierten sollen den Wiederaufbau der Kirchen fordern und erhalten zu dem Zweck das Recht, ihre Forderungen exekutivisch beizutreiben. Zu den Pflichten des Visitators gehört die Anfertigung eines Visitierbuches und einer Kirchenmatrikel, so wie die Zusammenstellung der Visitationsprotokolle mit Hilfe eines vereidigten Notars, ferner die Einsetzung von Kirchenvorstehern und die Übergabe eines jährlichen Memorials an den Gouverneur. Notwendig ist das Führen von Kirchenbüchern und Registern. Den Pastoren wird eingeschärft, die fünf Hauptstücke sonntäglich vor und nach der Predigt „sein langsam und deutlich 2—3 mal vorzusprechen und so lange vorzukauen, bis es die armen Leute behalten.“ Diese Mühe sollen sie sich nicht verdrießen lassen. Jeder einzelne muß in seinen Kenntnissen des Katechismus geprüft (vor der Beichte) und zum fleißigen Abendmahlsbesuch angehalten werden.

Ich kann es mir nicht verjagen, die Ansprache des Visitators an die Gemeinde kurz wiederzugeben. Sie beginnt mit dem Hinweis darauf, der Visitator sei nicht zum „Schinden“, sondern zum Helfen gekommen. Die Unwissenheit der Gemeinde sei so groß, daß viele nicht einmal wissen, wer sie geschaffen hat und worin der christliche Glaube besteht. „Warum wendest du dich zu den Wahrsagern und Zauberern, wenn dein Ochse krank wird und zu den Kreuzen und Kapellen, wenn dein Korn mißrät? Den Götzen opfern, Kreuze, Kapellen und Säulen aufrichten und daselbst Betfahrt halten, wie ihr armen Undeutschen und bisweilen ihr lieben Deutschen tut, heißt ein Greuel vor Gott. Wollt ihr Betfahrt halten, so fällt in euren Katen oder auf eurem Gehöft auf die Knie samt Kindern und Gesinde, geht fleißig zur Kirche und klaget Gott eure Not u. s. w. Warum ist dieses Land verwüstet und verbrannt? Um Zauberei willen. Werdet ihr das nicht fahren lassen und die Kreuze, Kapellen und Säulen niederreißen, die heiligen Haine und Büsche verbrennen, so werden noch schwerere Zeiten kommen! Woher kommt jetzt im Sommer zu ungewöhnlicher Zeit der Wolf in unzähligen Scharen ins Land und tut Schaden an Menschen und Vieh? Es ist eure Abgötterei! Was auf

dieses schreckliche Heulen der Wölfe erfolgen wird, werden wir bald erfahren.“

Es hat sich eine ausführliche Visitationsordnung erhalten,\*) wahrscheinlich von Dubberch verfaßt und vom Gouverneur Jürgen Boye (1592—1600) bestätigt. Diese Ordnung ist als eine weitere Ausführung der Visitationsordnung von 1586 anzusehen, enthält aber auch wesentliche Änderungen. Das Schriftstück ist undatiert, ist aber, wie aus mannigfachen Andeutungen hervorgeht, 1593 verfaßt. In der Vorrede wird Erwähnung getan, Boye habe auf inständiges Bitten des Visitators drei adlige Personen in jedem Kreise ihm, d. h. Dubberch, adjungiert. Darauf wird ausführlich die Art und Weise der Mitteilung von der bevorstehenden Visitation an Pastor und Gemeinde angegeben. Alle Eingepfarrten sind verpflichtet zu erscheinen. Der Gottesdienst beginnt mit Gesang des Liedes: „Nun bitten wir den heiligen Geist,“ welches knieend gesungen wird. Es folgt eine kurze Predigt des Ortspastors, in welcher Zweck und Segen der Visitation auseinandergesetzt wird. Die Visitationsdeputierten treten in den Chor und zeigen ihre Instruktion vor. Zuerst werden die *res externae* der Kirche durchgesprochen. Es geschieht Nachfrage: 1) nach dem *jus patronatus*, dem Lehnrecht, den Lehnherren und der Fundation der Kirche, ebenso nach dem Kircheninventar an Einkünften, Siegeln und Briefen, dem Bauwesen der Pastoratswidme. Besonderen Nachdruck legt man auf die Matrikel, da sich aus ihr erfahren läßt, was die Kirche vor Alters an Bauern, Äckern und übrigen Ländereien besessen hat. Die vorhandenen Dokumente werden abgeschrieben, eine Registratur wird angefertigt, aber die Originale sind an einen sichern Ort zu bringen, darüber wird dem Gouverneur eine Relation übergeben. 2) Es geschieht Nachfrage, wer die letzten *Kirchenvorsteher* vor dem Kriege gewesen sind und wer von ihnen das Kirchenarchiv und das Geschmeide an sich genommen hat. Sind die Vorsteher noch am Leben, müssen sie unter dem Eide Rechenschaft über den Verbleib der Sachen ablegen; sind sie aber gestorben, haften ihre Erben für die Restitution des Kirchenvermögens. 3) Es geschieht Nachfrage wegen der ausgeliehenen *Kirchenkapitalien*. Bekanntlich haben Adlige, Städter und

\*) Knüpffer 23.

Beamte in Friedenszeiten ansehnliche Summen auf Borg genommen. Denen, welche wissentlich ihre Schulden ableugnen oder verschweigen, wird dieser Frevel feierlich ins Gewissen geschoben. Falls keine Dokumente über den Besitzstand der Kirche vorhanden sind, werden die Aussagen der Anwesenden darüber zu Protokoll genommen, besonders über Kirchenbauern „denn keine Kirche ist so geringe, so nicht mit eigenen Bauern versehen.“ Was während der langwierigen Kriege der Kirche an Ländereien abhanden gekommen — an etlichen Kirchen sind die Grenzsteine bis an den Kirchhof gerückt — sollen die Pastoren zu erforschen suchen und der Obrigkeit melden, welche zur Wiedergewinnung des Verlorenen ihren Beistand leisten wird. — Wo keine Vorsteher sind, werden sie vom Visitator ernannt und sofort in Eid genommen. Das Eidesformular wird ihnen abschriftlich zur Erinnerung übergeben. Es müssen fromme und unbescholtene Männer sein, „die zum Teil lesen und schreiben können und sich auf Gebäu und Rechnung verstehen.“ Ist kein Kircheninventar vorhanden, wird das Vorhandene notiert und ein Exemplar dem Vorsteher, das andere dem Gouverneur zugestellt.

Sind die *res externae* durchgesprochen, beginnt das *Katechismusexamen* mit der estnischen Gemeinde und werden jung und alt geprüft. Darauf hält man ihnen ihre „gräuliche Abgötterei vor, darinnen sie gar erstorben und ertrunken sind,“ erinnert sie an die Strafen Gottes und zeigt ihnen den wahren Weg des Heils. „Hierzu nimmt man eine gute und geraume Zeit, wenn es gleich einen halben Tag und länger währt, daß also alle insgemein und ein jeder in Sonderheit verhört werde.“ Zuletzt werden die *Kirchenrechnungen* genau durchgesehen, etwaige Unrichtigkeiten der Obrigkeit mitgeteilt, oder aber den Vorstehern Decharge erteilt.

Vor der Abfahrt der Visitationsdeputierten wird dem Pastor, der vorher schon nach Lehre, Leben und Amtsführung verhört worden war, auch nach seinen Sprachkenntnissen, noch einmal ernstlich „eingebunden“, die armen Undeutschen mit Fleiß zu unterrichten, namentlich im Katechismus. — Im Register wird vermerkt, ob sonntäglich Wirt und Wirtin mit Kindern und Gesinde zur Kirche kommen. Das *compelle intrare* durch die auf der Kirchenvisitation fixierten Strafzahlungen anzuwenden, ist ein notwendiges Mittel, den mangelhaften Kirchenbesuch zu heben. Das erste Ver-

fäumnis kostet 1 Hundstück, das 2-te 1 Weißen, das 3-te 1 Schaf. Der Küster hat diese Strafen einzufassieren und dem Vorsteher zur Eintragung in die Kirchenrechnung zuzustellen. Die Deputierten versprechen die Obrigkeit fleißig zu „bearbeiten“, daß laut christlicher Kirchenordnung die Bauern am Sonnabend zur Vesperzeit von der Arbeit entlassen werden. Vor dem Gottesdienst darf nirgends Bier und Branntwein verschenkt werden, bei Verlust der Ware. Alle Feldkapellen, in denen nicht gepredigt wird und die „zu unserem Gottesdienste nicht gebraucht werden,“ ebenso alle Kreuze, Heiligenbüsche, Säulen, wo Abgötterei getrieben wird mit Opfern und Betsfahrten, sollen mit Hilfe der Obrigkeit vernichtet werden. (Es folgt eine längere Abhandlung für die Pastoren, was sie darüber der Gemeinde zu sagen haben) Strengstens wird den Geistlichen verboten, den Bauern „Apostel“ zu verkaufen (Abhandlung über Bilderdienst und Heiligenverehrung). „Was anlangt die heidnischen Ablaß-Kirchmessen, weil auf denselben nichts anderes als schreckliche Sünden mit Saufen, Huren, Buben und Morden geschieht, so wollen die Deputierten bei der Obrigkeit anhalten, daß sie abgeschafft werden.“ Wo das unmöglich ist, müssen sie wenigstens in den nächsten Flecken oder Hadelwerk verlegt werden, damit die Obrigkeit gute Aufsicht haben kann. „Die armen Bauersleute in Livland, sobald sie Gebrech bekommen, laufen von einem Ablaß zum andern, geloben sich hierhin oder dorthin zu St. Annen oder Lorenz.“ Das darf nicht sein.

Diese ersten Ansätze zu einer evangelischen Kirchenordnung zeigen uns, wie es in Estland 60—70 Jahre nach Einführung der Reformation aussah. Nach 25-jährigem Kriegselend hat das religiös-sittliche Leben seinen größtmöglichen Tiefstand erreicht. Es galt sowohl altheidnisches Unwesen als auch im Volksleben tief gewurzelte katholische Sitte und Unsitte zu bekämpfen. Ein halbes Jahrhundert später muß der Bischof Thering bekennen, die alten Sitten seien nicht mit „Pisen und Haken anzzureuten.“ Die Überreste haben sich ja auch bis in die Gegenwart erhalten.

Der Durchführung einer kirchlichen Reformation in Estland stellten sich jedoch die größten Hindernisse in den Weg. Diese Hindernisse waren zunächst wirtschaftlicher Art: Adel und Bauernschaft waren gleicherweise verarmt und die Besitzverhältnisse noch ungewiß. Dann aber auch politischer Art. Seit 1587 war der Kronprinz von

Schweden, Sigismund, zugleich König von Polen und hatte bei seiner Krönung die Abtretung Estlands an Polen versprechen müssen. Seit dem Tode seines Vaters Johann III. 1592 ipitzten sich die Beziehungen zwischen Schweden und Polen immer mehr zu, bis sie 1597 geradezu kritische wurden und zwei Jahre darauf zum Kriege zwischen beiden Reichen führten. Auch das Verhältniß zu Rußland war ein unsicheres. Noch 1590 wurde Allen-tacken von feindlichen Scharen verwüstet und Narva belagert. Zum Friedensschluß kam es erst 1595. — Das größte Hindernis war aber die vollständig ungenügend präzisierte Amtsstellung Dubberchs. Seine Vollmacht als Visitator rührte von den Kommissaren her, während die königlichen Privilegienbestätigungen des Adels 1561, 1572 und 1594 den Superintendenten Revals zum Landkirchen-visitator bestimmten. Ferner sollte Dubberch das Recht haben, Geistliche ab- und einzusetzen, dieses Recht wurde aber vom Adel für sich in Anspruch genommen und noch 1600 bei Anwesenheit Carl IX. mit solchem Nachdruck als ein ihm gewohnheitsmäßig zustehendes Vorrecht verteidigt, daß der König auf einen Kompromiß eingehen mußte, nach welchem ein dem Kirchspiel mißliebig gewordener Pastor auf eine andere Pfarre versetzt werden sollte, auch wenn er sonst tüchtig und unbescholten war. Aus diesen und anderen ungerichteten Beziehungen entstanden mannigfache Kollisionen mit dem Adel, von denen wir später noch hören werden.

Das hauptsächlichste Hindernis bei der Reformarbeit war der Mangel an theologisch gebildeten und sittlich hochstehenden Geistlichen. In katholischer Zeit war ein Teil der höheren Kapitelgeistlichkeit und der Landprieester Glieder des Landesadels gewesen. Nach Einführung der Reformation hörte das fast vollständig auf und nach Beginn des Krieges auch der Zuzug von Kandidaten der Theologie aus Deutschland. Wer hatte Lust in ein fernes, verwüstetes Land zu gehen, wo Hunger und Elend seiner warteten? Es waren meist minderwertige Persönlichkeiten, welche als Hauslehrer hier ihr Brot suchten, um später eine Pfarre anzutreten. Die Regierung suchte mit Finnen und Schweden die Lücken zu füllen und die vakanten Kirchspiele zu besetzen. Auch sie waren ebenso wie die Deutschen der Landessprachen unfundig und noch weniger gebildet als jene. Den Landeskindern fehlten die Mittel, ausländische Schulen und Hochschulen zu besuchen, und diejenigen,

welche sie besaßen, genügten kaum zur Besetzung der städtischen Pfarrämter. Noch 50 Jahre später stellte Bischof Thering die Behauptung auf, die aus Reval gebürtigen Theologen hätten es als eine Schande angesehen, auf dem Lande Prediger zu werden.

Ich gehe jetzt zur Schilderung der kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Landgemeinden über, soweit das dürftige Material solches gestattet. Zu Gebote stehen mir einzelne Visitationsprotokolle aus jener Zeit, die sich in den Pfarrarchiven, im Konsistorialarchiv oder im Stockholmer Reichsarchiv erhalten haben. Ein großer Teil der Akten aus damaliger Zeit ist beim großen Dombraude 1684 verloren gegangen. Im Herbst 1908 fand ich nebst vielen andern wertvollen Manuskripten die vom Pastor zu St. Katharinen und General-Superintendenten Arnold Knüpfser (1800—1843) gemachten Exzerpte aus dem inzwischen verloren gegangenen Visitierbuch Dubberchs, welche vom allergrößten Wert sind. — Während Estland gegenwärtig 47 selbständige sogenannte Landkirchspiele zählt, gab es deren 1586 nur 39. Es fehlen Nissi, Kreuz, Baltischport, Izaak, Waiwara, Al. Marien, St. Johannis in Terwen, Koits und Emmast; dagegen war Kirrefer ein selbständiges Kirchspiel. Die Einteilung in Propsteien fehlte.

Die erste Kirchenvisitation hat nach einer Notiz im schwedischen Reichsarchiv bereits zu Agricolas Zeiten stattgefunden und zwar 1584 in Leal. Die nächste Visitation war gleichfalls in Leal, einige Monate nach dem Tode des Bischofs am 8. Juli 1586. \*) Dubberch berichtet, er habe mit seinem Assistenten Joachim Jakobi, Propst und Pastor zu Hapsal, das Amt Leal zu visitieren angefangen. Wie das der Hauptmann Jonson von Leal vermerkte, habe er sich verleugnen lassen und ebenso der Pastor Urban, weil sie tags zuvor auf dem Schlosse gewesen und die Speisekammer gründlich visitiert hatten. Der Pastor meinte, er sei mehr als 30 Jahre im Lande gewesen, habe aber noch nie etwas von einer Visitation gehört noch gesehen. Es hätten die Leute auch ohne Visitation und Visitator leben müssen. — „Dieser Urbanus ein gar grober Mopsus und der Hauptmann ein grober finnischer Coridon.“ Hat sich später bei der Bürgererschaft verlauten lassen, er wäre dem Visitator nicht zu Willen und hätte vom Statthalter

\*) Liv. 355.

zu Hapsal, Moritz Greiff, einen andern Befehl. „Mußte daher mit Säufzen abfahren. So sind wir empfangen worden!“ Als Dubberch bei Jonson Schießpferde bestellte, ward ihm die Antwort, er könne zu Fuß gehen. „So ging es mit dem Anfang.“ Dem Statthalter wird der Vorwurf gemacht, er kümmerge sich gar nicht um das Kirchenwesen, störe alle gute Ordnung und trage an Jonsons grobem Benehmen die Schuld. — Trotzdem ist Dubberch 9 Tage darauf abermals in Leal. An Kirchengeschmeide war nur ein Kelch vorhanden, den der frühere Pastor Baltasar bei seinem Wegzuge dem Hauptmann übergeben hatte. Zu einer Visitation konnte es aber nicht kommen, da nach Aussage des Pastors und des Hauptmanns der schweren Arbeitszeit wegen die Bauerschaft sich nicht einfinden werde..

Darauf war in Karusen Visitation.\*) Der Pastor ist ein Finne, dessen Name nicht genannt ist. Verstehst estnisch und soll treu sein. Kirchenvorsteher fehlen und werden eingesetzt. Bei Androhung strenger Strafen wird den Bauern verboten, ihre Toten in Wäldern und Feldern zu begraben. Müssen sie fortan mit christlichen Zeremonien, nach Verhüllung der Körper mit Leichentüchern, in Särgen auf dem Kirchhof zur Ruhe bestatten und zwar nachdem sie sie 24 Stunden nach dem Tode im Hause gehalten haben; doch muß der Pastor mit Eintreibung der Totenakzidenz bei den Armen Geduld üben. Wilde Ehen werden streng untersagt. Ungeordnet, daß an einem Sonntag Wirt und Knecht, am andern Wirtin, Kinder von 6—7 Jahren und Magd zur Kirche kommen sollen. Die Fehlenden werden notiert und mit 1 Mark revalsch gepönt. Gefängnishaft wird denen angedroht, welche ihre Kinder 2—3 Tage ungetauft lassen.

Dubberch muß infolge seiner Visitation Unannehmlichkeiten gehabt haben, denn am 18. August 1586 sendet er den Hapsalschen Pastoren Joachim Jakobi und Johannes Chistiiani einen Protest zu,\*\*) in welchem er sich auf seine schwere Arbeit, aber auch auf vielfachen Groll beruft, den er in seinem Amte erfahren hat. Er verlangt von ihnen ein Zeugnis, daß er stets treu gewesen ist.

\*) Liv. 355.

\*\*\*) Liv. 355.

Im September 1586 fand eine Visitation in der Injular-  
wieck statt,\*) deren Akten sich bis auf den Visitationsabschied  
nicht erhalten haben. Es waren das Kirchspiele mit gemischter  
Bevölkerung, theils freie Schweden, theils leibeigene Esten. Die Vor-  
steher sind in manchen Kirchspielen schwedische Bauern. Der Vor-  
steher hat die Pflicht, sonntäglich mit dem Klingbeutel zu gehen, das  
Geld dem Pastor abzugeben, der darüber Rechnung führt. —  
Diejenigen, welche ohne Beichte und Unterricht sterben, auch in  
ihrer Krankheit den Pastor nicht zu sich kommen ließen, dürfen nicht  
auf dem Kirchhof beerdigt werden. 10 Mark Strafe für Wald-  
und Feldbegräbnisse. Das Klingbeutelgeld kommt am 1-ten Feier-  
tage dem Pastor, am 2-ten der Kirche, am 3-ten den Armen zu.  
Die Ausgaben für die Visitation trägt nicht der Pastor, sondern  
sie werden auf die Kirchen repartiert. — Wo der alte Brauch vor-  
handen, daß bei Begräbnissen der Wirt in einem „guten“ Gesinde  
dem Pfarrherrn einen jungen Ochsen, die Wirtin eine junge Kuh  
beischert und „hinter das Leich anbinden läßt“, da soll dieser  
Brauch nicht abgeschafft werden, ebenso wenig die Beerdigungs-  
gebühr bei Kinderleichen, nämlich 1 Schaf oder Kalb. „Wollen  
sich doch die weltlichen Herrschaften nichts abbrechen lassen, warum will  
man den armen Predigern eine solche von Gott gegönnte Portion  
nicht auch gönnen und folgen lassen“?\*\*)

Am 15. Juni 1587 hielt Dubberch abermals Visitation in  
Leal.\*\*\*) Es wurde angezeigt, ein früherer Lealscher Bürger-  
meister Gerdt Kellingshausen, welcher vom damaligen Bischof von  
Öjel, Herzog Magnus, mit dem Pastorate Leal belehnt worden  
war, habe dem Bischof Münchhausen nach Öjel eine halbe Tonne  
voll silberner und goldener Kirchengерäte, unter denen sich allein  
5 vergoldete Kelche befanden, zugesandt. Johann III. habe 1583  
den Befehl gegeben, den Nachlaß Kellingshausens an Häusern,  
Äckern und Wiesen der Kirche einzuräumen. — Der Pastor soll  
sonntäglich deutsch und estnisch predigen und in der Woche für

\*) Knüpffer 23.

\*\*) Die Begräbnissakzidenz an Vieh, ein altkatholischer Brauch, ist bis in  
den Anfang der 18. Jahrhundert ein Gegenstand langwieriger, ja leidenschaft-  
licher Verhandlungen zwischen Adel und Geistlichkeit gewesen.

\*\*\*) Paucker, Geistlichkeit Estlands P. 268.

die Deutschen eine halbstündige „Bermahnung tun.“ Auch soll in dem Städtlein „allewege ein gelehrter, frommer und fleißiger Schulmeister gehalten werden.“

Aus dem Jahre 1588 ist mir außer einer Bittschrift des Visitators an den Besitzer des Gutes Werder, Gouverneur Gustav Bauer (1588—90) nichts bekannt.\*) Am 23. November schreibt er ihm nämlich, die Haneshische Kirche sei seit dem Tode des Pastors Johann Gassener vakant und die Eingepfarrten hätten bei Dubberch um Wiederbesetzung der Pfarre angehalten. Unangesehen in dieser Provinz jedes Kirchspiel das jus präsentandi, vocandi et nominandi personam aliquam idoneam hat, salvo tamen jure patronatus, welches dem Gouverneur zusteht, habe er bisher ohne Vorwissen des Patronats Herrn nichts vornehmen wollen. Weil aber das Kirchspiel dringend eines Pastors bedarf, habe er vor etlichen Wochen interimistisch den Lehrer an der Domschule dort angestellt, wozu jetzt Baners Konsens erbeten wird.

Ob der im Dezember 1588 in lateinischer Sprache von Seddefer aus, wo sich Dubberch in jenem Jahre mehrfach aufhielt, erlassene Befehl an die estländische Geistlichkeit,\*\*) sich bei Verlust des Amtes in Reval einzustellen, um ihre Papiere dem Visitator vorzustellen, zur Ausführung gekommen ist oder nicht, liegt kein Beleg vor. Jedenfalls aber hat im Juni 1589 ein Landpredigerkonvent in der Stadt getagt, an welchem Dubberch nicht teilgenommen hat. Er entschuldigt nämlich sich und seinen Sohn (Pastor zu Rõthel) wegen ihrer Abwesenheit beim Gouverneur. Sie würden sich aber dem fügen, was wegen des Eides beschlossen werde. „Weil aber aus dem Eide dem Adel ein Mißtrauen erwachsen, sowohl den Uugeschworenen als auch den Geschworenen gegenüber,“ so daß schon einige Junker auf dem Lande sich geweigert hätten, bei ihren Kirchspielspredigern zum Abendmahl zu gehen, indem sie sagen, sie hätten sich von den Geschworenen keines Guten zu versehen, so bittet er um eine Gleichheit, damit das Mißtrauen gehoben werde. „Sollen wir eines Königs und Herrn Volk sein, müssen Stadt- und Landpriester ein Korpus sein. Sonst wird man meinen, daß wir uns in der Religion getrennt haben, wie bereits die Döselichen

\*) Liv. 355.

\*\*\*) Liv. 355.

Pastoren von ihm (Dubberch) sagen, er sei von der Augsbürgischen Konfession abgefallen.“ Die Revalschen haben eingewandt, ihre Prediger seien mit in den Eid einbegriffen, der Adel sagt von seinen Predigern dasselbe. Um diesen Zwist zu heben, sei Gleichheit notwendig. „Sollen wir einerlei Brüder sein, müssen wir auch einerlei Kappen tragen.“\*) Am Schluß des Schreibens bittet der Visitator den Gouverneur, den Adel auf dem bevorstehenden Landtage zum Abtrag der Kirchenschulden veranlassen zu wollen.

Im Jahre 1590 wurden unter Assistenz des Pastors Johann Christiani von Hapsal die Kirchspiele Leal, St. Michaelis, Karusen, Hanehl und Kirrefser kursorisch visitiert.\*\*) Die Visitationsakten fehlen. Auch in Dagden ist Dubberch gewesen. Im Hinblick auf die dortige Visitation berichtet Dubberch dem Gouverneur, er habe nicht genugsam mit Tränen anhören können, welche schreckliche Sünden, Unzucht und Laster dort getrieben werden. Will für dieses Mal von den andern Kirchspielen schweigen, aber er glaubt nicht, daß es in Sodom und Gomorrha ärger gewesen ist. Daher habe Gott einen Exekutor aus Rußland gesandt (Bezieht sich auf den Russeneinfall in Allentacken und die Belagerung Narvas). Zur Bestrafung der Schuldigen und Abschaffung der Argernisse habe er die Citation der Angeklagten vor das Konsistorium angeordnet, wobei der Magistratus politicus ihm behilflich sein müsse. Es sei ihm aber begegnet, daß in manchen Kirchspielen die Obrigkeit sich entschieden weigerte, ihm Assistenz zu leisten, ja sogar die Schuldigen in Schutz nahm. Der Gouverneur wird dringend gebeten (wahrscheinlich der neuernannte Jürgen Boye), das Werk der Visitation nicht weiter hinauszuschieben, sondern es trotz Krieg und Unruhe weiter fortzuführen.

Der Russeneinfall war noch nach einer andern Richtung dem Visitationswerk hinderlich. Dubberch hatte sich nämlich an Pastor Joachim Kaliken in Narva mit einer Vorlage beñnis gemeinsamen Vorgehens in kirchlichen Angelegenheiten gewandt und gebeten,

\*) Welche Bewandtnis es mit dem Eide hat, ist mir nicht klar. Handelt es sich etwa um eine Eidesleistung an Schweden oder Polen? Oder um den Eid auf die Kirchenordnung Johanns III. 1589 fand in Reval eine Zusammenkunft zwischen Johann III. von Schweden und Sigismund von Polen statt.

\*\*) Liv. 355.

jeine Propositionen mit dem Gouverneur und der Ritterschaft durchzuberaten. Kalifen antwortete, Gott habe in Narva eine so schreckliche Visitation gehalten, daß die Sache unterbleiben müsse.\*) —

Im Jahre 1591 wütete in Reval die Pest, im Jahre 1592 starb Johann III. Aus diesen beiden Jahren hat sich über Dubberchs Tätigkeit nichts erhalten. Nur so viel habe ich gefunden, daß der Visitator 1591 in Döel gewesen ist. Der Gouverneur erklärt nämlich während der Oberlandgerichtsjuridik,\*\*) daß, wenn Matrimonialfachen vor einem weltlichen Gericht verhandelt werden, in Schweden ohne vorhergehendes Urteil des Konsistoriums keine definitive Entscheidung gefällt werden dürft. Er habe daher am Anfange des Prozesses den Visitator und „Superintendenten“ nach Reval verschrieben, auch das Ministerium in Reval um sein Sentiment erjucht. Dubberch sei aber nach Döel gereist und das Stadtministerium habe sich entschuldigt, es könne in Abwesenheit Dubberchs kein Urteil fällen.

Daß kirchliche Angelegenheiten nicht vor dem Visitator und dem Konsistorium verhandelt, sondern vor das Forum des Oberlandgerichts gezogen wurden, ist aus 2 Fällen, welche im Jahre 1591 sich zugetragen, ersichtlich. Der Kirchenvorsteher zu Haggerß, welcher 40 Jahre hindurch dieses Amt bekleidet hatte, jagte vor dem Oberlandgericht aus,\*\*\*) das Gut Riesenberg habe seit Alters jeine Gerechtigkeitszahlung an die Hauptkirche zu Haggerß und nicht an die Kapelle zu Nissi geleistet. Der Erbherr auf Riesenberg habe auf eigene Kosten einen Mönch als Kaplan in Nissi gehalten und sich ausdrücklich reversiert, daß, wenn der Mönch jeden 3-ten Sonutag dort predige, dem Kirchspiel daraus kein Dnus mit der Gerechtigkeitszahlung erwachsen solle. Die Nissische Kapelle sei eine Riesenbergische Stiftung, an welcher das Haggerßsche Kirchspiel keinen Anteil genommen. Jetzt habe die Witwe einen Kaplan dort angestellt und verlange mit Unrecht, daß die übrigen Güter sich an seinem Unterhalt beteiligen sollen. — Das Oberlandgericht entschied, es müsse damit beim alten bleiben.\*\*\*\*)

\*) Liv. 355.

\*\*\*) St. N. Pabst, Urkundenabschriften S.

\*\*\*\*) Toll, Brieflade II. No. 91. und 128.

\*\*\*\*\*) Die Nissische Kirche wurde 1501 als Hauskapelle oder Altare portabile mit Erlaubnis des Pabstes Alexander VI., als Nikolaus Rottendorp

Das Oberlandgericht hatte den früheren Pastor zu Kl. Marien, Petrus Bartholomäus, zur Abbitte an seine Eingepfarrten und zur Enthaltung von allen schriftlichen und mündlichen Injurien verurteilt. Falls er diesem Urteil sich fügt, sollen die Junker zur Zahlung ihrer Gerechtigkeitsrestanzen verpflichtet sein. Tut er es nicht, soll er nach altem Landesrecht gestraft werden.

Das Jahr 1593 ist in Bezug auf Visitationen ein bedeutendes Jahr. Das Konzil zu Upsala 1593 hatte am 20. März die Abschaffung der katholisierenden Liturgie Johann III. und „alles päpstlichen Sauerteiges“ beschlossen. Diese Dekrete durchzusetzen wurde Dubberch beauftragt. Zu dem Zweck veranstaltete er eine Visitation in der Wiek, deren Akten sich teilweise noch erhalten haben. Die früher erwähnte „Ordnung“ ist, wie ich vermute, vor der Visitation zusammengestellt und vom Gouverneur Boye konfirmiert worden. Zu weltlichen Visitationsdeputierten wurden Bernhard Dönhoff, Dietrich Stryk, Johann Koskull und Walter Kurjell bestimmt.\*) Diese Deputierten wandten sich mit einem Schreiben an den Gouverneur, in welchem sie berichteten, Bischof Agricola habe während seiner Anwesenheit in Estland viele Dokumente der Landkirchen und besonders der Domkirche an sich genommen, um sie seinem Visitierbuch einzuverleiben. Nach seinem Tode sei alles in einen Kasten gepackt, versiegelt und der Witwe nach Finnland überhandt worden. Der Gouverneur wurde daher erjucht, die Kirchendokumente zurückzufordern. Dubberch riet, zu dem Zweck eine „vertraute“ Person zur Witwe zu senden, um sie zur Herausgabe der Papiere willig zu machen. Besonders die Domkirche sei dabei interessiert, weil sie ein stattliches Vermögen besessen und große Kapitalien ausgeliehen habe. — Endlich wurde noch darum petitioniert, der Visitationskommission einen Schreiber beizuordnen, da die Anlage des Visitierbuches viele Arbeit erfordere und Dubberch schon ein alter Mann sei.

---

Bischof in Reval war, von Johann Ürküll zu Alt- und Neu-Niesenberg fundiert, demselben, welcher 1535 bei der Schmiedepforte in Reval enthauptet wurde. Dieser ging zu Fuß nach Rom, um sich die Erlaubnis, auf eigenem Grunde eine Kapelle erbauen zu dürfen, vom Papst zu erbitten. — 1645 wurde Nissi ein selbständiges Kirchspiel. (Bauker, Geistlichkeit Estlands pag. 94).

\* Liv. 355, Knüppfer 23.

Am 7. Juni 1593 war Visitation in Hapjal\*) in Gegenwart des dortigen Statthalters Gerhard Dönhoff unter Assistenz von Hans Richter zu Komuoser „nach der Instruktion.“ Rat und Bürgerchaft waren zugegen. Keine Kirchenmatrikel vorhanden, da alle Dokumente in Kriegszeiten verloren gegangen. Die Siegel und Briefe der Domkirche waren durch den ehemaligen Kanonikus Johann Teuffel des russischen Einfalls wegen (1575) nach Arensburg gebracht. Johann III. hatte angeordnet, daß Hapjal stets zwei Prediger haben solle. — Pastor Johann Christiani erhielt seinen Unterhalt vom Schlosse Hapjal in Naturalien (detaillierte Angabe darüber) und 10 Taler zum Gewande. Das Dorf Sojal mit drei Haken im Lodeischen Gebiet gehört von alters her zur Stadtkirche, es ist von Johann III. dem Pastor konfirmiert. — Der Diakonus Georg Tunder erhielt gleichfalls vom Schlosse Naturalien und von der Stadt 30 Taler. Beide Prediger erhalten an den 4 großen Festen das Kirchenopfer und das Klingbeutelgeld. — Das Dorf Letamois mit 12 Haken ist vor ca. 200 Jahren der Kanzel zum Dom von einer gottesfürchtigen Jungfrau vom Adel im Testamente unter der Bedingung geschenkt worden, daß derjenige verflucht und vermaledeit sein soll, der es der Kirche entwenden oder weltlichen Zwecken zuwenden werde. Trotzdem hat vor 5—6 Jahren der Statthalter Caspar Tiesenhausen durchgesetzt, daß das Dorf einem Russen verlehnt wurde (diese Aussage macht der ehemalige Dölsche Dompropst Arend Biting). Statthalter und Rat sollen daher bei der Regierung um Restitution des Dorfes anhalten. Die Schule muß jederzeit mit einem gelehrten, frommen und fleißigen Schullehrer versehen sein. Die Stadt zahlt 18 Taler, die Krone 12 Taler und freien Tisch „zu samt einem Knaben (Diener)“ nach altem Brauch. Jeder Schüler gibt 1 Taler. Das Vokationsrecht der Pastoren und Lehrer steht bei der Stadt, das Bestätigungsrecht bei der Krone. — Die beiden Küster an den Kirchen erhalten ihre Besoldung nach dem alten. Es folgt der Eid der Kirchenvorsteher und ihre Pflichten. Ihre Rechnung legen sie vor den Visitationsdeputierten in Gegenwart des Statthalters, des Bürgermeisters und des Pastors ab. — Das Klingbeutelgeld dient zur Instandhaltung der Fenster der Domkirche, das Kirchenvermögen zum Bauwesen

\*) Knüppfer, 23.

an Kirche, Schule und Pastorat, der Rest wird gegen 6% ausgeliehen. Zum Kirchenbau liefert die Krone die Balken. Reicht die Kirchenkasse (in katholischer Zeit die *fabrica ecclesiae*) dazu nicht aus, wird eine Kontribution auf die Bürger und Eingepfarrten gelegt. — Da die Domkirche verschiedene Vikarienländereien besitzt (sie werden namentlich angeführt), so werden sie gegen Grundzins vergeben und das Geld zu Kirchen- und Schulzwecken benutzt. — Das Hospital soll wieder aufgerichtet werden. Wegen des Klingbeutels und des Kirchhofs werden die schon bekannten Anordnungen getroffen. Ist jemand gestorben, so hat die Anzeige zuerst beim Pastor zu geschehen und darauf beim Kirchenvorsteher, der die Grabstelle anweist. Für die gläubig Verstorbenen wird eine besondere Formel der Abkündigung von der Kanzel vorgegeschrieben. „Denen, welche dem Evangelium entgegen gewesen sind, der Kirche ungehorsam, den Sakramentsverächtern, offenbaren Sündern n. f. w. werden die öffentlichen Zeremonien mit Glocken und Gesang versagt. Die Beerdigungstaxe ist fixiert. Fremde zahlen das Doppelte, Adlige nach Belieben. Die Armen haben alles frei, ebenso die Geistlichen und die Lehrer. Sind letztere arm, werden ihnen aus Kirchenmitteln Hemd, Sarg und Grabtücher beschafft.

Von Hapjal geht Dubberch nach R ö t h e l\*). Visitationssdeputierte sind Walter Kurjel, Reinhold Livven und Hans Richter. Über die Fundation fehlen die Nachrichten. Johann Ferjen verspricht eine Glocke von 40 Talern zu schenken. An Kirchengesetz ist vorhanden: 1 kleiner silberner Kelch (Geschenk von Carl Heinrichson Horn), eine Abendmahlsdecke (Geschenk von Heinrich Kurjel) und ein „Köcheln“ (Geschenk von Frau J. Tittjer), außerdem eine Messglocke, um die Kommunikanten zusammenzurufen. — Genaue Angabe über die Kirchenländereien, ein Heuschlag ist der Kirche entzogen. — Predigergerechtigkeit: pro Haken 1 Loos Korn, die Strandbauern etliche 1000 Strömlinge. Die schwedischen Bauern (freie Leute) von jeder Kuh 1 Pfund Butter. — Der Pastor beklagt sich, es würden ihm die früher gezahlten Fische und ebenso die Butter vorenthalten. — Die Begräbnisakzidenz besteht in Vieh. Die Höfe zahlen Korngerechtigkeit und außerdem 1 Schinken und „Osterfladen“ und versprechen zum Ackerbau und zur Heuernte

\*) Knüpfser, 23.

Arbeitshilfe. Der Statthalter Dönhoff hatte der Kirche einen Hakenbauern verehrt, welcher täglich beim Pastor zur Arbeit geht, aber seine Gerechtigkeit auf das Schloß zahlt. Man will den Statthalter bitten, dem Pastor (David Dubberch jun.) auch die Gerechtigkeitszahlung der Bauern zu verschaffen. — Die Pfarrwidme wird nicht mit „gejamter Hand“ gebaut. — Der Küster erhält 30—40 Mark an Besoldung aus der Kirchenkasse. Weil er kein eigenes Land besitzt, hat der Pastor ihm vom Kirchenlande 2 Loof Acker zur Nutznießung vergönnt, wofür er die Bauergerechtigkeit einzusammeln hat. — Die bekannten Anordnungen wegen Einrichtung von Personalbüchern und Vermerk der vom Kirchenbesuch Ausbleibenden. — Zum Schluß beschließt die Visitationskommission bei der Obrigkeit um Abschaffung „der ungewohnten Winkel-, Endel- und Mordkrüge“ zu petitionieren, welche zu hochschädlichem Uergerniß und Verhinderung alles Guten dienen, wodurch auf Feiertagen die armen, albernen und unwissenden Bauern vom Gehör göttlichen Wortes abgehalten werden und aller Sünde und Unordnung Thür und Fenster geöffnet wird.“ Auch sollen solche Vorbelit und Knapfsäden,\*) Verkäufer und Auszieher der lieben Armut und Verderber des allgemeinen Besten aus solchen Tabernen und Winkelkrügen ausgetrieben und in die Kastele, Flecken und Hafelwerke verwiesen werden, damit sie dajelbst der Gemeinde und des Landes Bürden und Last mittragen helfen.“ „Sie verkriechen sich in den Winkelkrügen, um frei leben und dem gemeinen Manne das Brod aus dem Mund abzwanken zu können.“ Auch die heidnischen Ablaß- und Kirchmessen sollen abgeschafft werden.

Visitation in St. Martens.\*\*\*) Aus dem Wappen geht hervor, daß Bischof Orgies (1491—1515) die Kirche gestiftet hat (!) Was er ihr zum Unterhalt beigelegt, ist unbekannt. Der jezige Pastor Bartholomäus Ürküll, ein Mann von 80 Jahren, sagt aus, er habe ein Dorf Casenurm von 8 Haken bejessen, welches der Bischof Johann Orgies der Kirche gegeben. Ein Pfarrherr Johann Ürküll habe es über 50 Jahre innegehabt. Als die Schweden die Wiek einnahmen, wurde das Dorf der Kirche entzogen und nach Schloß Lode gelegt. „Weil das Regiment der Bischöje in Ver-

\*) Unverständlich. Sollte Knapfsäden so viel sein wie Schnapphähne?

\*\*) C. A. Acta Visit. 1694.

änderung geraten und Schweden das Stift eingenommen, so gehöre das jus patronatus dem Könige.“ — Die früheren Vorsteher haben der Kirche übel vorgestanden, indem sie keine Rechnung führten. Hans Richter referiert, vor ihm sei Hans Maydell Vorsteher gewesen. Ihm habe Johann Fahrensbach der Ältere zu Ieß bei Übergabe seines Amtes 1574 in guter alter Münze 299 Mark und 2 Stück Gold eingehändigt, worüber Maydell von Suttlem quittierte. Später habe sich zwischen beiden ein „Gezänk“ erhoben, so daß Richter nichts vom Kirchenkapitale empfangen habe. Die Kommission verfügte, das Geld beizutreiben. — An Kirchenornat ist nur ein vergoldeter Kelch nebst Patene und 1 Chorrock vorhanden. Die Glocke ist von Kurfürst bei Beerdigung seines Sohnes geschenkt. Die Fenster im Chor sind eine Stiftung Richters. — Gerechtigkeit: 1 Loos Korn vom Haken. Beerdigungssatzidenz ist „nach Landesgebrauch“ Vieh. Aus Mangel an Heuschlägen muß der Pastor Heu und Holz kaufen. Die Eingepfarrten werden gebeten, wie es bei andern Kirchen üblich ist, Holz und Heu zu liefern. Die Vokation soll mit einhelliger Bewilligung des Kirchspiels geschehen. Die „Obrigkeit zu Schloß“ hat als Patron die erste Stimme. — Ein Küster fehlt, doch soll ein solcher eingesetzt und ihm aus der Kirchenlade 30 Mark gegeben werden. Der Pastoratsbau ist nach Höfen eingeteilt. Die Klete bauen die „Russen“.\*) Hierauf haben die Junker ein Schreiben an sämtliche Bojaren abgefertigt mit der Anfrage, ob sie die Kirche und Pfarrwidme gleich den übrigen Eingepfarrten instand halten wollten. Von ihnen wurde Merckty Baranoff zu Letamois straks zur Kirche abgefertigt, um im Namen aller zu erklären, die Bojaren wollten alle Kirchenlasten gleich den übrigen Junkern tragen, weil sie durch ihre Belehnung diesem Kirchspiel einverleibt seien.“ Allerdings muß 6 Jahre nachher der Kirchenvorsteher Richter von Schmes über die Bojaren beim Gouverneur ein Klage erheben mit der Bitte, gegen die Schuldigen

\*) Nachdem die Russen Estland hatten räumen müssen, trat eine Anzahl russischer Bojaren aus Furcht vor dem Zorn Ivan IV. in den schwedischen Untertanenverband und wurde von der Krone mit Gütern in der Wiek belehnt. Allmählich verbanden sie sich durch Heiraten mit dem Landesadel und wurden evangelisch. Nach einem dieser Bojaren, Kasari Baranoff, der das Gut Klosterhof besaß, hat der Fluß Kasarjen wahrscheinlich seinen Namen erhalten.

streng vorzugehen.\*) Der Pastor Cornerus von St. Martens habe dem Bojaren Peter Kosladin geschrieben und ihn erjucht, die schuldige Predigergerechtigkeit zu bezahlen; dasselbe hatte auch der Statthalter Dönhoff getan. Der Bojar habe aber geantwortet, er achte den Statthalter für nichts, er fürchte nur den König. Der Bojar Asanasi Baranoff habe dem Pastor für seine Gerechtigkeit 15 Teufel geboten. Er und der Bojar Peter Masafin, welche so große Sünden begingen, daß, wenn sie gestattet würden, Gottes Zorn über Estland entbrennen müßte, hätten dem Pastor, als er sie zu ermahnen wagte, mit Prügel gedroht. Der Bojar Polgat habe einem seiner Bauern, welcher sich 2 Weiber hielt, den Rat gegeben, falls der Prediger ihn deswegen zur Rede stellen würde, mit einem Zaunstaken auf den Kopf zu schlagen. Das habe auch der Bauer getan und dem Pastor, in der Absicht ihn zu töten, den Hut vom Kopfe geschlagen.

Am 13. Juni traf Dubberch in Begleitung seiner geistlichen und weltlichen Assistenten (Kurjel und Liven) in L o d e oder G o l d e n b e r g (Goldenbeck) ein.\*\*\*) Trozdem die Visitation rechtzeitig gemeldet war, besonders dem Hauptmann Tönnis Mandell auf Lode, ward ihnen doch ein sehr unfreundlicher Empfang zuteil. Mandell war tags zuvor nach Reval gereist, der Adel war nicht erschienen und von der Bauerenschaft nur die Livenischen Bauern zur Stelle. „Daraus zu ersehen, daß Mandell den Kirchen- und Gottesachen sehr wenig gewogen ist und zu guter Ordnung und Wichtigkeit kein Verlangen trägt.“ Die übrigen Visitationsdeputierten mit Ausnahme des Pastors Balthasar von Dieden zu Pönal trennten sich von Dubberch. „Hiermit habe ich allein fortziehen müssen und mit großer Beschwern bei übrigen Wiekschen Kirchen das Visitationswerk verrichten.“ Etliche der Kirchspielsleute hatten dem Visitator jagen lassen, sie hätten mit der Visitation gar nichts zu schaffen. „Der Pastor, der gute Herr, hat sich auch hierzu nicht wollen gebrauchen lassen. Wie der Hirte ist, also sind auch die Schafe.“

Am 15. Juni ist Dubberch in L e a l.\*\*\*\*) Anwesend sind der königliche Hauptmann Nils Thomasson, Christoph von Freyburg u. s. w. nebst der Bürgerchaft. Auf Ratifikation Johann III. ist

\*) Rußwurm, Liv. II.

\*\*) Knüpfser, 23.

\*\*\*\*) Knüpfser, 23.

vom Statthalter Dönhoff dem Pastor jährlich  $\frac{1}{2}$  Last Roggen,  $\frac{1}{2}$  Last Malz, 10 Taler zum Gewande, 1 feistes Schwein, 5 gute Böttlinge (junge Ochsen) zu geben verordnet worden. Die Bürgerschaft gibt 100 Mark rigisch. Die früheren Verordnungen wegen der Sonntags- und Wochenpredigten werden wiederholt. Dem Schulmeister wird eingeschärft, am Freitage die Liturgie zu singen, an Bettagen sich gleich nach dem Glockengeläute „sein sittlich“ nach der Kirche zu verfügen und mit den Schülern niederzuknieen, worauf das Lied „Nimm von uns, lieber Herr“ gesungen wird. Vom Schloß erhält er freien Tisch und 18 Taler, von der Kirche 4 Taler und von jedem Schüler 1 Taler. Dafür muß er Katechismus und Grammatik treiben, fleißig deklinieren und konjugieren, auch wöchentlich ein kleines Skriptum machen lassen. Er soll sich eines guten Lebenswandels besleißigen und nicht in Krügen und beim Bierzechen sich finden lassen. — An Kirchenornat ist ein Kelch mit Patene vorhanden; ein Bürger hat dazu 5 Taler verehrt und Dönhoff den Macherlohn bezahlt. Verschiedene Decken sind gleichfalls von Dönhoff geschenkt, 3 zinnerne Leuchter sind vom Amtmann gestiftet. — Was die Klosterkirche an Gründen und Hausstätten hat, wurde verzeichnet und soll die Kirche den Zins davon genießen. Die Acker sind gegenüber dem Kloster nach dem Dorfe Allenfüll hin gelegen. — Die Gebäude sind in schlechtem Zustande. In einem Nachtrag des Visitierbuches findet sich die Notiz, der gewesene Amtmann Nils Thomasson habe sich auf Grund eines falschen Berichtes die Hausstätte nebst den dazugehörigen Ländereien, dem Pastorate gegenüber, welche dem früheren Bürgermeister Kellingshausen gehörte, verleihen lassen, trotz des Befehls Johann III., den ganzen Nachlaß Kellingshausens der Kirche zuzusprechen. Auch die Güterrevisions-Kommission habe 1585 denselben Befehl gegeben, ebenso ein königliches Schreiben an den früheren Gouverneur Gustav Banér. Letzteres sei angelangt „nach Dubberchs Rückkehr aus Schweden.“ Banér wurde aufgetragen, sich aller kirchlichen Gravamina energisch anzunehmen. Das wußte der Amtmann und trotzdem zog er die Ländereien ein, die jetzt der Kirche eingewiesen werden müssen.

Das Protokoll der Visitation zu Karujen enthält im Vergleich zu dem von 1586 wenig Neues\*) Es wird geklagt,

\*) Liv. 355.

Joachim Grawe habe die Leiche seiner Mutter in das Grab des Herrmeisters gesenkt. \*) — Die Kirche ist ohne Dach und Fach, ohne Fenster und Bänke. Es gibt im ganzen Lande kaum eine Kirche, welche so jämmerlich ist wie diese. Die Bauern zahlen pro Haken 1 Loof Korn, die Hölze Disterladen und Schinken. Das Pastorat wird mit „gesamter Hand“ gebaut, die Nebengebäude sind auf die Hölze verteilt. Der Kirchhof ist erbärmlich. Über die Kapelle zu Sastama vergleiche „Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands Bd. V., Pag. 36.

Visitation zu Hanehl und Werpel. \*\*) Die weltlichen Assistenten sind Hans von Hagen und Hans Fürstenberg, die geistlichen sind Balthasar von Dieden zu Pönal, Elias Dubberch zu Leal und Matthias Martini zu Karusen. Die Kirche „durch den Muskwiter jämmerlich verdorben, ist durch den Gouverneur Banér \*\*\*) gar wohl und zierlich angefertigt, begläst, bedeckt, mit Türen und Bänken nach Nothdurft versehen, also, daß beide, Pastor und Zuhörer sich dessen mögen zu erfreuen haben, da sie sich bei den andern Landkirchen, wenn sie den Jammer derselben, auch der Kirchspielsleute große Nachlässigkeit in der Wiederaufrichtung ihrer Gotteshäuser mit bitteren Schmerzen ansehen müssen, zu betrüben haben.“ Von der Foundation hat man die gute Nachricht, daß ein Christfrommer von Adel, Peter Urküll der Ältere von Badenorm, dieselbe fundiert und gestiftet hat. Was er aber an Äckern und Ländern, Bauern und Einkünften dazu gegeben hat, wird die Fundationsakte, welche wahrscheinlich der selige Banér in Verwahrung genommen hat, ausweisen.“ Durch glaubwürdigen Bericht alter Leute hat man auf der Visitation in Erfahrung gebracht, daß vor Alters die Kirche 2 Haken Land, Kayto mit Namen, besessen hat. An Kirchenornat ist 1 Kelch und 1 Altardecke vorhanden, ein Geschenk Banérs. Die Äcker, um die Kirche gelegen, sind nie streitig gewesen. Man bittet um Rückgabe Kaytos. — An Heuschlägen und Holzungen ist großer Mangel, welcher nur durch Hilfe des Adels und der übrigen Eingepfarrten gehoben werden kann. —

\*) Gemeint ist der Ordensmeister Otto von Lutterberg, der am 16. Februar 1270 im Kampf gegen die Litthauer bei Karusen fiel.

\*\*) Knüpfper, 23.

\*\*\*) Während der Schwedenherrschaft haben sich die in Estland besitzlichen schwedischen Magnaten ihrer Kirchspielskirchen meist in sehr liberaler Weise angenommen.

Die Werpelichen, welche den Gottesdienst dort besuchen, müssen sich dabei beteiligen. — An Gerechtigkeit geben die Bauern nach ihrer Hafenzahl im ganzen  $1\frac{1}{2}$  Last Roggen und  $1\frac{1}{2}$  Last Gerste. Die Werpelichen sind gleichfalls zur Gerechtigkeitszahlung verpflichtet. Von den Höfen nach altem Brauch und „geneigter Affektion“ 1 Schinken und Osterfladen. Kirchenopfer: wie in andern Kirchspielen. Kirchenbauten: nach Höfen eingeteilt. Die Junker haben sich erboten, das Kirchenland aus der Drispe aufzubrechen und es bezäunen zu lassen, auch bei der Ackerarbeit dem Pastor zu helfen.

Visitation in St. Michaelis. \*) Über die Foundation ist nichts bekannt; alle Siegel, Briefe u. s. w. sind verloren. Das Sparrwerk über dem Chor ist eingestürzt. Die Kirche soll ein Notdach erhalten, damit die Gewölbe erhalten bleiben. Weil der größte Teil der vormals eingepfarrten Kirchspielsbauern „auf die polnische Seite sich gelenkt haben,“ bei Bauten nicht mithelfen und keine Gerechtigkeit zahlen, so werden die Junker auf der estländischen Seite aufgefordert, sich um Remedur an den König zu wenden, weil Schweden und Polen jetzt einherrig sind, damit der status quo ante wiederhergestellt werde. — An Kirchenornat und Kapitalien besitzt die Kirche nichts, nur einen zinnernen Kelch. Da kein Meßgewand und Altardecke vorhanden, muß der Pastor selbst den Altar bei der Abendmahlsfeier betkleiden.“ Der Statthalter Dönhoff hat, um dem Mangel an Kirchenmitteln abzuhelpen, einen Kirchenschoß von 6 Mark permauisch pro Hofen auf das Kirchspiel gelegt, sowohl auf die Deutschen als auf die Undeutschen, wie es auch sonst im Lande gebräuchlich ist. Davon soll ein Kelch, Meßgewand, Altardecke und Leuchter angeschafft werden. Kirchengesinde gibt es 2, welche 3 Tage in der Woche mit Anspann leisten. Der Statthalter hat außerdem 2 Gesinde in Karrinöm dazugelegt, welche die Arbeit dem Pastor, die Gerechtigkeit dem Könige leisten. Vor dem Kriege sind vom Amte Kokenkau aus Gunst die Dörfer Kurrejel, Wasstopäe und Maalin dem Pastor die ganze Woche hindurch zur Arbeit gegangen; man will bei der Regierung um Wiederbewilligung jenes Benefiziums einkommen. Es folgt eine genaue Angabe der Kirchengeländereien. Ein Heuschlag ist vom früheren Pfarrherrn Friedrich für die Kirche gekauft worden, welcher dem jetzigen Pastor Jakob

\*) Knüpper, 23.

Körner eingewiesen werden soll. Gerechtigkeit: 1 Kùlmit Gerste, 1 Kùlmit Roggen, 1 Kùlmit Hafer. — Das Pastorat ist „sehr übel versorgt.“

Visitation in K i r r e f e r. \*) Über die Fundation findet sich nichts. Verzeichnis der Dörfer und Beschwerde, daß Hellewat und Lealis durch Gerhard Dönhoff, „wie er das Haus Leal in Verwahrung gehabt“, zur Kirche von Leal gelegt sind. — Pastor Peter Clemens führt ein ärgerliches Leben, lebt mit den Bauern Tag und Nacht „in Grage und Frage“, beschwert das Kirchspiel mit neuen ungesetzlichen Auflagen. Caspar Lode und Frau klagten ihn an, er habe das Abendmahl mit Bier statt mit Wein gereicht, was als wahrheitsgemäß konstatiert wurde. — Die Visitationskommission beschließt, darüber dem Konsistorium\*\*) und der Obrigkeit Mitteilung zu machen, damit „solche Leichtfertigkeit und schreckliches Ärgernis“ gestraft werde. Trotzdem befindet sich Peter Clemens noch 3 Jahre darauf im Amt.

Es ist sehr auffallend, daß wir bisher nur Kunde von Visitationen in der Wiek erhalten. Nirgends findet sich eine Notiz über Visitationen in den andern Kreisen Estlands. Es hat den Anschein, als ob Dubberch in Wirklichkeit nur „Administrator von Hapsal und Landkirchenvisitator in der Wiek“ gewesen ist. Sollte dieser Umstand im unregelmäßigen Verhältnis des Visitators zur Ritterschaft seine Erklärung finden? Ebenso auffallend ist es, daß Leal 5 mal, Karusen 3 mal visitiert wurden, während die übrigen Kirchspiele der Wiek mit Ausnahme von Merjama, Fickel und Põnal, welche gar nicht visitiert zu sein scheinen, von Dubberch nur je einmal besucht wurden.

Die erste Visitation, welche außerhalb der Wiek gehalten worden ist, fand am 28. August 1593 und zwar in Regel statt.\*\*\*) Daß gerade Regel visitiert wurde, ist vermutlich nicht nur deswegen geschehen, weil der dortige Pastor Christoph Kemmelding ein Schwiegersohn Dubberchs war, sondern weil die Pfarre eine unbestrittene Regalpfarre war. — Die weltlichen Assistenten sind der Revalsche Schloßvogt Johannes Wartmann und die Kirchenvorsteher

\*) Knüpfser, 23 und „Mitteilungen“ Riga Bd. XII.

\*\*) Welche Bewandnis es mit dem Konsistorium hat, ist ungewiß. Sollte dazu etwa der Rektor der Domschule gehört haben?

\*\*\*) Regelsches Pfarrarchiv.

Johannes Meeks und Heinrich Delwig. Alle Kirchenbriefe und Dokumente sind verloren. Die Fundationsakten sollen sich im Archiv der Schloßkirche zu Hapsal befunden haben, welches in Arensburg steht. Wenn die Regierung die Auslieferung dieses Archivs nicht durchsetzt, dürfte es schwer fallen, eine richtige Matrikel zustande zu bringen. — Die Kirche steht auf Ordensgrund und ist daher vom Orden (!) gestiftet. Die Kirchenbücher und das Kirchenornat sind 1567 von den Polen geraubt worden. Zu jener Zeit befand sich die Kirchenlade angeblich im Verwahr des Regelschen Amtmanns Jürgen Schmidt. Man will bei seinem Sohne Nachforschungen anstellen. — Das Klingbeutelgeld wird den Amtleuten eingeliefert, welche darüber Rechnung führen. Laut Anzeige der Kirchenvorsteher hat Reinhold Tiefenhanfen der Kirche 500 Mark rig. geschenkt. Das Geld soll von den Erben eingefordert werden. Johannes Meeks berichtet, sein Vater sei 1557 letzter Kirchenvorsteher gewesen. Weil aber der Komtur zu Reval zugleich Patron und Hauptmann war, so habe dieser alles Kirchengeschmeide in seinen Verwahr genommen. Wo es geblieben, weiß niemand. Jetzt besitzt die Kirche nur 1 vergoldeten Kelch und 1 rote Altarbefleidung. — Es folgt die Angabe über das Kirchenland. Zu katholischer Zeit ist mehr vorhanden gewesen, doch „was veraltet, das erkaltet.“ Gerechtigkeit: 1 Looj pro Haken. Die Strandbauern zahlen Fische, die Freien und die Müller 1 Schinken und 1 Stück Drögfleisch. Begräbnisakzidenz: Vieh. „Aus des Königs und der Edelleute Höfen hat der Pastor kein Genuß.“\*) Der Adel zahlt zu Ostern 1 Schinken und Osterfladen. Nur der königliche Hof Regal gibt 2 Pfund (4 Tonnen) Korn und verspricht künftig das Doppelte zu geben. Der königliche Hof Hart gibt gleichfalls 2 Pfund und verspricht die Leistung auf 3 Pfund Korn nebst Schinken und Fladen zu erhöhen. Der Klingbeutel gehört an den 4 Hauptfesten dem Pastor, der seinerseits dem Küster davon einige Mark schenkt. An den 2-ten Feiertagen gehört das Klingbeutelgeld der Kirchenlade, an den 3-ten Feiertagen den Armen, welche fleißig die Kirche besuchen und beten können. Der Pastor möge bei der Obrigkeit Ansuchung tun, daß die Allodial- und Pfandgüter auch Korn-

\*) In katholischer Zeit war das Hofsland schatzfrei. Der Adel hatte seine Zehntenzahlung an den Bischof durch Übergabe von Gütern an ihn abgelöst.

gerechtigkeit zahlen und Holz liefern. Das Kirchspiel ist verpflichtet, den Kirchenacker aus der Drippe aufzubrechen und dem Pastor „einen geschmückten und zugefertigten“ Acker zu stellen, so wie die Zäune zu machen, deren Instandhaltung dem Pastor obliegt. Die Junker versprechen, nach der Größe ihrer Güter dem Pastor jährlich bei der Bestellung der Felder behilflich zu sein, auch die Kirche unter Dach zu halten. Delwig schenkt eine Glocke. — Pastorat und Widme sind auf die Höfe verteilt. Die Maße eines jeden Gebäudes sind genau angegeben z. B. die Klete 4 Faden, die Viehställe 4—5 Faden, Badstube 3 Faden, Pferde stall 3—4 Faden. \*) Der Küster erhält aus der Kirchenlade 40 Mark. Dafür muß er Wein und Oblaten aus der Stadt holen und den Pastor auf Krankenfahrten begleiten. Man verspricht dem Küster entweder Land zu geben oder Gerechtigkeit zu zahlen. — Es folgen Dubberchs Vorschriften über Kirchenprovision und Vormundschaft. 2—3 gottesfürchtige Provisoren oder Kirchenväter, denen die Aufbewahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt. Ein starker Block ist nötig, zu dem ein jeder Vorsteher einen Schlüssel hat, ebenso der Pastor. Beutel- und Strafgelder, Geschenke u. s. w. fallen in den Block, der nur mit einhelliger Bewilligung geöffnet werden darf. Die Rechnung wird in einem Buch und nicht „auf losen Scharteken“ verzeichnet. Die Rechnungsablegung findet jährlich vor den Visitationssdeputierten in Gegenwart des Schloßvogts, der Junker und des Pastors statt. — Das Eidesformular ist beigelegt.

Die Vorsteherordnung weicht in manchen Punkten von der des Jahres 1596, die sich in St. Catharinen findet, ab. Bei letzterer fehlt der später vielumstrittene Passus wegen des Schlüssels, den der Pastor zum Kirchenblock haben soll. Ferner wird als Forum für die Rechnungsablegung der Kirchenkonvent, welcher 4 mal jährlich zusammentritt, bestimmt. In Koiks, wo die Vorsteher schwedische Bauernwirte sind, welche jährlich für ihre Mühewaltung je 2 Paar Schuhe und 1 Taler Geld erhalten, wird 1596 der Pastor ausdrücklich als Inspektor des Kirchenvermögens und der Rechnungen eingesetzt und hat einen Schlüssel.

\*) 1589 hatte Remmelding sich darüber beschwert, daß das Kirchspiel weder die Gerechtigkeit zahle noch die Arbeit leiste. Aus Mangel einer Studierstube müsse er sich unter seinen Diensthöten aufhalten.

Das Jahr 1594 brachte Estland die Privilegienbestätigung durch König Sigismund III. Der König verspricht die Estländer bei ihrer Religion nach dem Augsburger Bekenntnis zu erhalten und fügt hinzu: „Damit solches desto süglicher geschehen kann, soll der Bischof und Superintendent Revals die Pfarren und Kirchspiele alle im Lande visitieren“ n. j. w. Die Regierung hielt also noch an der Absicht fest, Stadt und Land unter einem geistlichen Oberhaupt zu vereinigen.

Über die Tätigkeit Dubberchs im Jahre 1594 weiß ich nichts zu berichten. Am 26. August ersucht er den Gouverneur Boye,\*) ihm bei seinen Bemühungen um den Bau neuer Kirchen und um Wiederherstellung der zerstörten Gotteshäuser behilflich zu sein und auf dem bevorstehenden Landtage die Sache dem Adel ans Herz zu legen. Zugleich warnt er vor einem „bösen Buben“, Stephan Badwitz, der wegen „seiner Leichtfertigkeit und Untat von Georg Fahrensbach aus Livland ausgewiesen ist und sich in Halsall, St. Catharinen oder Regel einschleichen will. Er ist ein hoffärtiger, aufgeblasener Bube, welcher die Trinität und den Namen Christi auf das Gräulichste gelästert hat“.\*\*)

In einem anderen Schreiben an den Gouverneur teilt der Visitator ihm den Tod seines Sohnes, des Pastors zu Röhel, mit und zwar mit der Bitte, ein Lafen, 1 Taler die Elle, zu kaufen und aus Weissenstein ihm einige Lasten Korn auf seine Besoldung auszufolgen. „Im vorigen Jahre hat meine Hausfrau auf Befehl des Gouverneurs nichts bekommen. Daher bin ich mein schönes Geschmeide, so ich bei Heinrich Lauting verpfändet, quitt gegangen.“\*\*\*)

\*) Rußwurm, Liv. II.

\*\*\*) Trozdem wurde Badwitz in Hagers angestellt und 1611 nach Regel berufen, wo er 1627 vom Bischof Radbeck abgesetzt wurde.

\*\*\*\*) Der Superintendent Geldern hatte als Gage von der Krone die Nugnießung des Gutes Fegfeuer erhalten, ebenso der Bischof Agricola. Die Regierung zog aber den größten Teil der Güter wieder ein und bestimmte als „Widerlage“ Korn- und Butterlieferungen aus Finnland. Später zahlte sie dem Visitator 6 Lasten Korn aus den Weissensteinischen Domänen. Im Jahre 1586 erhielt Dubberch ein wüstes Dorf Gettfer (jetzt Jeddeser im Fickelschen Kirchspiel) mit 5 unbefetzten Häfen und 1 besetzten Gesinde, ferner das erste Dorf Weeze (jetzt Wätfa Dorf unter dem Gute Pargel in Röhel) mit 2 Häfen und 1 Los-treiber nebst Gesinden im Dorfe Sanif (jetzt Saanika Dorf unter dem Gute

Das Jahr 1595 ist für Estland insofern von Bedeutung, als durch den Friedensschluß zu Tensin bei Narva diese Provinz definitiv von Rußland abgetreten wurde. Aber noch in einer andern Hinsicht ist dieses Jahr von Wichtigkeit. Am 25. und 26. August nämlich fand im Dorfe Wojel (Kirchspiel Koisch, an der Grenze zwischen Harrien und Terwen) ein Landtag statt, der sich vorherrschend mit kirchlichen Angelegenheiten zu beschäftigen hatte.\*) Es hat den Anschein, als ob dabei das Verhältnis des Adels zu Dubberch zur Sprache gekommen und ein *modus vivendi* gefunden worden ist, besonders in Bezug auf die Mitarbeit des Adels bei der Kirchenreform. In der Landtagsvorlage wird im Eingange des jämmerlichen Zustandes mancher Kirchen, dann aber der Pflicht für die Wohltat des endlichen Friedensschlusses Gott sich dankbar zu erweisen, Erwähnung getan. Zu dem Zweck sollte beschlossen werden, an den Wiederaufbau der Kirchen, den Unterhalt der Pastoralzwidmen und die Abtragung der Kirchenschulden Hand anzulegen. — Diese Proposition wurde von der Ritterschaft angenommen mit der Bitte an die Landräte, eine Ordnung zu machen, nach welcher solches zu geschehen hat. Auch sollen Personen erwählt werden, die es ins Werk setzen und das Recht haben, die Säumigen zu strafen. Die während des Krieges ganz abgöttisch gewordenen Bauern sollen durch Bönzahlungen zum Besuch des Gottesdienstes angehalten werden; wenigstens 1 Person aus jedem Gesinde müsse am Sonntage in der Kirche erscheinen. Weil aber die Bauern am Sonntage arbeiten und „vermeinen die Werkeltage wiederum heilig zu machen, so soll diesem Unfug gesteuert werden.“\*\*\*) Der Landtagschluß bestimmt, daß aus jedem Kirchspiel 2 Edelleute dem Visitator beizuordnen seien, welche in Gemeinschaft mit ihm die Visitation

---

Wenden in Köthel, wie Pastor Matthey mir freundlich mitgeteilt hat). Diese Ländereien wurden 1606 dem Sohne des Visitators mit Namen Jonathan von der Krone bestätigt (Rußwurm, Siv. II. und G. A. № 80).

\*) Monumenta II. und Carlblom.

\*\*) Im Jahre 1564 war der Thordienst mit der Donnerstagsfeier wieder in Estland eingerissen. Noch am Schluß des 17-ten Jahrhunderts nahm er einen neuen Aufschwung und mußte durch strenge Maßregeln des Gouverneurs und Konsistoriums unterdrückt werden. Bis in die Gegenwart wird in manchen Kirchspielen Estlands der Donnerstag abend durch Enthaltung von Arbeit ausgezeichnet.

veranstalten und darüber dem Gouverneur und den Landräten Bericht erstatten. Die Säumigen werden in Strafe genommen. Die Landräte erbieten sich, beim Gouverneur darum zu supplicieren, daß die Bauern der königlichen Ämter sich an den Leistungen für Kirche, Pastorat und Pastor gleichfalls beteiligen müssen.

Der Landtagschluß zu Wojel und die nachfolgenden Visitationen Dubberchs hatten zur Folge, daß der Adel mit größerem Eifer als bisher sich der Wiederherstellung des Kirchenwesens annahm. Das zeigen unter anderem auch die Schenkungen an Kirchenornat. Vieles, was damals dargebracht wurde, ist freilich im polnischen Erbfolgekriege, sowie zur Zeit der Kriege Carls X. und im nordischen Kriege geraubt worden und verloren gegangen; dennoch hat sich an Schenkungen aus den Jahren 1590—1600 bis auf den heutigen Tag erhalten: 5 Altarleuchter, 4 Glocken, 2 Kelche, 1 Altarschrein.\*)

Wie aus einzelnen Notizen zu ersehen ist, hat Dubberch 1595 im Lande visitiert, aber die Visitationsakten haben sich leider nicht erhalten. Pastor Schwieger zu St. Simonis berichtet 1695,\*\*) die Kirche müsse im vorigen Jahrhundert reich gewesen sein, weil viele Schuldbriefe noch vorhanden seien, von denen etliche schon ausgelöst wurden. 1593 seien zum Vorschein gekommen: 1 lateinischer Fundationsbrief, 4 lateinische Donationsbriefe und 3 Affistenzbriefe. „Als aber am 25. September 1595 Dubberch erschien, wollte Niemand vom Adel etwas von diesen Briefen wissen, so daß der Visitator von der Kanzel abverkündigen ließ, man solle nach den alten Donationsbriefen forschen.“

Im Visitierbuch findet sich die Aussage des Pastors Bünemann zu Fördern vom Januar 1595, die Kirche habe früher einen stattlichen Vorrat an Geld und Geschmeide besessen, „eine ganze Lade voll,“ auch wertvolle Siegel und Briefe auf besonderen Benefizien. Die Kirchenlade habe Hermann Dücker in Verwahr gehabt. Sein Sohn aber behauptete, die Lade sei gestohlen — Derjelbe Pastor macht die Mitteilung: als er noch Pastor zu Hagger's gewesen, habe die Kirche 1 L. Pf. reinen Silbers besessen. Die einzelnen Wertgegenstände seien von ihm annotiert worden. Die Vorsteher

\*) Baltische Monatschrift 1893 pag. 417.

\*\*) C. N. Alte 1693—96.

hätten alles verkauft, wie aus dem Register zu ersehen sei. „Hiervon wissen meine Adjuncti bei der Visitation, nämlich Johann Meeks, Robrecht und Johann Taube guten Bescheid. Haben in der Visitation hierfür kein gut Wort geben wollen, auch sich ausdrücklich vernehmen lassen, sie gedächten mir keine Rechnung zu tun; es wäre wider ihre adlige Freiheit.“ — Aus Pöna 1 wird von einer Aussage des früheren Kirchenvorstehers Claus Aderkas berichtet, nach welcher sein Vater alle Kirchendokumente in Verwahr gehabt haben und in guter alter Münze 1800 Mark schuldig geblieben sein soll. Er habe sich aber erboten, die Summe zurückzuzahlen, sobald er wieder zu Vermögen gekommen sei. Die Witwe aber leugne die Aussage ab; sie wisse von einer solchen Schuld nichts.

Das Jahr 1596 ist das Jahr der großen Visitation. Erhalten haben sich: aus der Wief 2 Protokolle, aus Mentacken 1, aus Wierland 4, aus Ferwen 3.

Reinis. \*) Aus dem Wappen ist zu ersehen, daß Bischof Johann Orgies die Kirche fundiert und gestiftet hat (!) Sie hat also zum Bistum Djel gehört. Daher gehört das jus patronatus dem Könige und nicht Peter von Höjeden, welcher Ansprüche darauf erhebt, weil das Pastoratsland innerhalb seiner Gutsgrenzen liegt. Der König wird sich bei der Belehnung Höjedens gewiß das dominium directum reserviert haben. Weder der Pastor noch das Kirchspiel haben das geringste Recht, dem Vasallen etwas von dem Kirchenlehn einzuräumen. Sollte trotzdem Höjeden sich gewaltjam eindringen, muß solches sogleich dem Gouverneur oder dem Könige gemeldet werden. — Dokumente oder Kirchenkapitalien sind nicht vorhanden. — Ein späterer Zusatz: \*\*) „Als ich von Pontus de la Gardie nach Arensburg abgefertigt wurde, um wegen der Kirchendokumente und Antiquitäten der Wief Rücksprache zu nehmen, welche im russischen Kriege dorthin gebracht worden waren, gestattete mir der Statthalter, einige Meta im Beisein des Schloßschreibers durchzusehen, aber nicht abzuschreiben. Für Reinis waren stattliche Privilegia vorhanden, namentlich Dokumente über etliche Haken Landes, welche Bischof Orgies der Kirche erblich verliehen hatte. Wegen großer Eile konnte ich sie nur flüchtig durchsehen. Es wäre

\*) Reinisches Pfarrarchiv.

\*\*) Knüpfner, 23.

dringend notwendig, sie zu exzerpieren, der Kirche und dem armen Prediger zu gut.“ Dubberch hat später vor dem Gouverneur in dieser Angelegenheit ausgesagt,\*) der Landrentmeister Lucas Toll habe gegen ihn bekannt, daß der Canonicus Johann Teuffel auf seinem Sterbebette ihm die Lade als ein Depositum übergeben habe. Daselbe habe auch der Dölsche Statthalter Johann Schwaße bestätigt. — Es folgen Nachrichten über die Kirchenländereien und Kirchenbauern. Peter von Höfeden hat einen Kirchenheuschlag eingezogen. Der Pastor hat überall das Hölzungsrecht. An Geschmeide: 1 kleiner silberner Kelch mit Patene, welchen die Bauern gekauft, 1 zimmerne Flasche, 1 Altardecke aus Lein, geschenkt von der Frau des Reinhold Böge und eine bunte „Dammast Casel“. 2 Glocken: die größere kostete 2 Ochsen, die kleinere 1 Ochsen. Weil die Glocken von den Bauern geschenkt sind, werden sie umsonst geläutet. Außerdem 1 Meßglocke. — Angaben über Gerechtigkeit, Klingbeutel und Begräbnisatzidenz (Vieh). Zu letzterem Punkt macht Dubberch die Bemerkung: „Hierin wollen gute Christen sich nicht verweigern, weil diese Gerechtigkeit auch in Worms, Muckö und anderen Kirchen dieser Provinz bezahlt wird, da doch die Pfarrherrn reiche Einkünfte an Korn und Atzidenz haben. Dem entgegen fast in ganz Eßtland nicht eine Pfarre ist, die so geringe Einkünfte hat als Keinisz. Sollte diese Totengebühr dem Pastor entzogen werden, so würde die Pfarre wüst oder mit untauglichen Geistlichen besetzt werden, dann wer das Seinige studiert, wird sich auf kein Bettelbrod bestellen lassen.“ — Ein Küster ist vorhanden und seine Gage wird ihm bestimmt. Die 2 bäuerlichen Vorsteher erhalten jährlich 2 Paar Schuhe, 1 Taler und freies Begräbnis. — Da das Kirchspiel sehr weitläufig ist und seit alters 6 Wacken dazu gehören, soll aus jeder Wacke ein tüchtiger Vormund genommen werden. Sie haben für Kirchen- und Pastoratsbau zu sorgen und sollen die Widerpenstigen dazu zwingen. — In Roiks soll ein Kaplan angestellt werden, damit die umliegenden Dörfer versorgt werden. Doch sollen die Roikschen Bauern bei der Keiniszischen Kirche als ihrer Mutterkirche bauen und bessern. — Von Interesse ist die Angabe über die Beschaffenheit des Pastorats und der Widme. Das Pastorat bestand aus 1 großen Stube mit den

\*) Carlblom.

(2) dazu gehörigen Kammern, ferner Vorhaus, Küche, Braukammer, Backofen, Studierstube oder Museum. Die Widme hatte 2 Riegen, 6 Viehställe nach der Zahl der Wacken, 1 Klete mit eisernen Hängen, Badstube mit einer „Vorbadstube“, 1 Pferde stall, 1 großen Plankenzaun. — Was der Pastor mit eigenen Mitteln baut, muß ihm ersetzt werden.

Worms\*) mit einer rein schwedischen Gemeinde. Geistliche Assistenten: die Pastoren von Kirrefor, Bönal und Ruckö. Die Rechnungen von 1593—96 werden durchgesehen und für richtig befunden. Unterschrieben werden sie von den genannten Geistlichen und andern „ehrliebenden Biedermännern“. Über die Foundation sagen die Bauern aus, die Kirche sei von einem dänischen Könige gestiftet worden. Dubberch findet das glaubwürdig, da er in einer geschriebenen livländischen Chronik gelesen habe, Hapsäl sei von Waldemar II. erbaut worden. Ruckö und Worms gehörten immer zu Hapsäl. Von Ruckö wird andererseits berichtet, ein fürstlicher Bischof soll die Kirche erbaut haben. Jedenfalls hat jetzt der König von Schweden das jus patronatus. — Eine Matrifel kann aus Mangel an Dokumenten nicht gefertigt werden. Die Kirche war früher an Silber und Ornat reich, doch soll am Anfang des russischen Krieges ein schwedischer Regent (von anderer Hand: Pastor) Herr Larjen alles mit sich nach Schweden genommen haben. — Detaillierte Angaben über das Kirchenland. 2 Haken liegen wüßt. Der Gouverneur Boye hat dem Pastor aus Gunst 2 besetzte Haken vergönnt. Das ganze Kirchspiel mäht die Heuschläge und schneidet das Korn. Dafür erhält jede Wacke 1 Tonne Bier. — An Geichmeide ist nur 1 Kelch aus Zinn und eine ebensolche Flasche vorhanden, letztere ein Geschenk des Pastors. Der frühere Pastor Hermann Ekenstamm, aus Reval gebürtig, hat angeblich einen schönen vergoldeten Kelch machen lassen, den Matthias Mündrich nach Djel weggeführt. Die Hapsälsche Obrigkeit soll ihn zurückzuschaffen suchen. Es findet sich auch ein Chorrock, ein Geschenk des Pastors Siegfried, ferner eine Glocke. In Friedenszeiten waren mehr Glocken; sie wurden aber während des Krieges von „Freibeutern“ geraubt und nach Kielfond gebracht. Bei der Gelegenheit wurde auch der Pastor (Kersten) erschlagen. — An

\*) Knüpffer, 23.

Gerechtigkeit zahlt jeder Hakenbauer 7 (?) Kälmit Korn, ein Katenbauer 1 Pfund Butter. Die Kirche erhält von jeder Kuh 1 „Blau-mieser“ (Münze). Dem Pastor gibt ein jeder Bauer auf Ostern 8 Eier und 2 Bröte, auf Weihnachten 1 getrockneten Hecht und 1 Brot, auch ein „Schoßvoll Heu“. Wenn die Gemeinde zu Ostern zum Abendmahl geht, zahlt jeder Kommunikant 1 Ferding. — Als 5-tes großes Fest gilt der St. Olai Tag (Kirchweihe). Begräbnisakzidenz: Vieh. — Im Abschnitt über die Kirchenprovision heißt es: Falls die Vorsteher untreu sind, der Kirche das Ihrige abwendig machen, gute Münze gegen schlechte und ungangbare umwechseln, wie solches an manchen Orten gefunden worden, werden sie dem Gerichte Gottes übergeben.

Luggenhusen.\*) Die Kirche ist von einem Taube gegründet worden, da auf der eisernen Kirchentür das Taubesche Wappen zu sehen ist. Die Kirchenbriefe sollen in Reval sein. An Ornat nur 1 Kelch und 1 Altardecke vorhanden. Die Glocke hängt in Wesenberg. Der Pastor erhält aus der Kirchenkasse jährlich 25 Taler. Vom königlichen Hof Haakhof und den Königsbauern erhält der Pastor jährlich 2 Last Korn. Von jedem Privatbauern 2 Kälmit Korn, 1 Kälmit Hafer. Von den Höfen Osterfladen und Schinken, aber kein Korn. Begräbnisakzidenz: Für einen Wirt 1 Ortstaler; freiwillig 1 Ochse oder 1 Kuh, falls kein Einspruch von den Hinterbliebenen oder dem Junker erhoben wird.\*\*)

Wesenberg.\*\*\*) Assistenten sind die beiden Pastoren Budde und Lapidida. Der Hauptmann von Wesenberg, Johann Brakel ist zugegen. Kein Inventar. Außer den beiden Sonntagsgottesdiensten in deutscher und estnischer Sprache soll der Pastor am Mittwoch oder Freitag ein Katechismusverhör veranstalten. Der Pastor erhält vom Schloß 30 Tonnen Korn, 2 Ochsen, 2 Schweine. Das Hadelwerk gibt 20 Taler. Pastorat und Widme sollen ausgebaut werden. Es wird dem Pastor untersagt, mit Amtshandlungen den Nachbar-Kirchspielen Eindrang zu tun. —

\*) C. A. Acta 1693—96.

\*\*\*) Laut einer Notiz im Pfarrarchiv hat auch in J e w e eine Visitation stattgefunden.

\*\*\*) St. A. und C. A. Acta 1704.

Ein Schullehrer soll angestellt werden, der vom Schloß 12 Tonnen Korn, 1 Schwein und 1 Ochsen erhält und pro Schüler 1 Taler. — Die Höfe sollen die Gerechtigkeitsrestanzen nachzahlen. An Inventar: 1 Kelch, 1 Meßglöcklein, 3 Leuchter (ein Leuchter ist von einem Bauern geschenkt) und mehrere Decken. — Genaue Angabe, wie es mit den deutschen Begräbnissen zu halten ist. Für ein Begräbniß in der Kirche zahlen Erwachsene 20 Mark revalisch, Kinder die Hälfte. Für Glocken und Leuchter ist auch eine Gebühr. — Die Kirche muß früher sehr reich gewesen sein, da sich viele Schuld-dokumente über ausgeliehene Kirchencapitalien finden. — Man will ein Hospital für 20 Arme einrichten, die keine Müßiggänger sind. Die Krone hatte zu dem Zweck große Bewilligungen gemacht, aber Bräfel hatte die Auszahlung derselben inhibiert. Da die Armen aber Hunger und Kummer leiden würden, soll eine Kollekte veranstaltet werden.

St. Catharinen.\*) Auf der Visitation sind alle Eingepfarrten zugegen. Jakob Taube von Sarimoiß, der 40 Jahre Vorsteher gewesen, zeigt alte Dokumente vor, aber keines derselben bezieht sich auf die Fundation. Das jus patronatus gehört den Junkern. Die Kirche muß nach der Menge der Schulddokumente in der Ordenszeit sehr reich gewesen sein. (Manche von diesen Schulden sind in späterer Zeit eingetrieben worden). Früher war an Geschmeide vorhanden gewesen: 1 vergoldete Monstranz, 2 Kelche, etliche silberne und vergoldete „Kleyblätter“. Diese Gegenstände hatte der Kirchenvorsteher nach dem Russeneinfall verkauft und soll jetzt dafür „Rechnung tun“. Vorhanden: 4 Kelche und einige Decken. Die Hafenbauern zahlen 3 Külmüt Korn, die Höfe Schinken und Fladen, aber kein Korn. Taufsakzidenz: von den Paten je 1 Ferding.

Klein St. Marien.\*\*\*) Das Visitationsprotokoll ist nicht erhalten, nur einige Auszüge im Kirchenbuch. Der Pastor erhält aus der Kirchenlade 20 Taler, von den Höfen Oster- und Weihnachtsgaben, aber kein Korn. 2 Hafen Vikarienland. — Ein Kirchenbuch von 1490 wird erwähnt. Weil keine Heuschläge vorhanden sind, gibt jedes Gesinde 1 Fuder Heu. — Johann Wed-

\*) St. Catharinenches Pfarrarchiv.

\*\*) Knüpper, 23.

dewes ist der Kirche 700 Mark schuldig; für diese Schuld hat Brun Weddewes die Mühle zu Wack verpfändet. Hans Ürtüll schuldet seines Vorfahren Hermann Schenking wegen 500 Mark, ebenso seines Schwagers Rotgert „Missetat“ wegen 200 Mark. Zu der Zeit galt 1 Mark rig.  $3\frac{1}{2}$  Taler. — Aus den Rechnungen des Pastors Nicolai Kirbuchs von 1550 und denen des Pastors Luggenhuseu 1594 ergibt sich, daß früher der Pastor wenigstens 100 Mark rig. von der Kirche, nebst andern Einkünften jährlich zu genießen gehabt hat.

St. Jakob i. \*) Angabe über die Ländereien. Die Kirche hat 5 Haken, darunter 1 Haken Küsterland, das 1504 von D. M. Plettenberg geschenkt ist. An Ornat vorhanden: 1 großer Kelch mit Patene, geschenkt vom verstorbenen Feldmarschall Wachtmeister, 1 silberne Oblatenschachtel, 1 „braun Sammet Cajel“, geschenkt von Fromhold Meztacken, schwarze Totendecken mit weißem Kreuz. 2 große Messingleuchter sind ein Geschenk Claus Dückers. Gerechtigkeit: 3 Küllmit Korn, 1 Huhu, 1 Runke Flachs. Die Pei-pusbauern liefern Fisch, die Höse zahlen 1 Tonne Korn nebst 1 Taler Geld und Ostergaben. Die Müller geben 1 Schinken und 1 „Battentrot.“

Auch in Haljall\*\*\*) ist Visitation gehalten, doch fehlen die Akten.

Ampel\*\*\*\*) Zugegen sind die Pastoren Budde von Wesenberg und Lapidida von St. Jakob und Haljall, ebenso der Kirchenvorsteher Johann von Rosen. Das Patronatsrecht ist ungewiß. Die Angaben über das Kirchenland sind sehr detailliert. Plettenberg hat 1 Haken zum Küsterlande geschenkt. Sehr viel Land ist der Kirche abhanden gekommen. Unter anderen Gegenständen wird ein „alt verchliesen Corporale“ genannt, unter den Abgaben: „Waimengeld.“

In St. Petri\*\*\*\*\*) ist gleichfalls Visitation gehalten. Die Kirche wird als ein „herrlich Gebäu“ bezeichnet.

Aus Turgel\*\*\*\*\*) liegen nur kurze Notizen vor, nach welchen die Kirche zu Dubberchs Zeiten viel Land und richtige

\*) Knüppfer, 23.

\*\*) Haljallsches Pfarrarchiv.

\*\*\*) Knüppfer, 23.

\*\*\*\*) Knüppfer, 23.

\*\*\*\*\*) C. A. Acta 1693—96 und G. A. No. 161.

Grenzen bejessen hat. In den späteren Kriegszeiten ist vieles davon verloren gegangen.

Die Visitationsakten zu *W e i ß e n s t e i n*\*) enthalten dieselben Angaben, wie in den übrigen Städten Estlands, über die Beerdigung von Deutschen, über freies Begräbniß der Prediger und Lehrer, über Pastorenwahl. Die Pastoren werden von den Städten berufen, aber von der Schloßobrigkeit bestätigt, weil das Schloß einen großen Teil ihres Unterhalts aufbringt. — Die Kirche soll in Friedenszeiten dem Rat von Reval 700 Mark rig. geliehen haben, von welcher Summe 1584 oder 1585 dem Provisor Christoph Hornemann 600 Mark revalsch nebst 30 Mark Zinsen zurückgezahlt wurden. Die Provisoren sollen für den Rest des Geldes vom Rat „eine starke Schuldverschreibung“ einfordern und jährlich die Zinsen einfassieren. — Genaue Angabe der Kirchenländereien. — Es findet sich zum Schluß folgende Bemerkung: „Weil nun in diesem Lande (wahrscheinlich Jerwen) die höchst ärgerliche Sitte ist, daß die Eltern ihre Söhne von 10—12 Jahren beweißen, um dadurch ihre Gesinde zu stärken und Hilfe zu erlangen, so soll kein Pastor sich unterstehen bei Verlust des Pfarrdienstes, solche Knaben zu trauen. Denn man soll zu keinen Sünden die Ursache geben noch den armen Leuten zu Hurerei und Unzucht Thor und Fenster aufsperrern, wie man denn wohl Exempel könnte erzählen, daß oftmals die Väter zu der Söhne Weiber sich legen.“

Als Anhang zu diesen Visitationsberichten füge ich die „Kirchenordnung von Merjama“ vom 7. August 1597 bei.\*\*\*) Nachdem am Eingang auf das große Elend während der Russenkriege hingewiesen worden, „durch welches die lieben Kirchen und das liebe Gotteswort in Estland abgenommen haben,“ so daß die Kirche zu Merjama auch schon viele Jahre ohne Dach und „notwendiges Gebäude“ dasteht, wird die Verpflichtung anerkannt, bei gegenwärtigem Frieden diesem Übel abzuhelpfen. Zu dem Zweck treten die Junker zu einem Konvent zusammen und repartieren ihre Quoten. Wer sein Kontingent zum Kirchenbau nicht stellt, dem wird 1 Dache zum Besten der Kirche gepfändet. Da kein Geldvorrat bei der

\*) Knüpfker, 23.

\*\*) G. N. No. 69.

Kirche vorhanden, wird pro Rossdienst 2 Taler und pro Haken 1 Loos Korn repartiert. Die Pastorengerechtigkeit soll sogleich von Höfen und Bauerschaft bezahlt werden und weil der Pastor unbedeutend ist, wird ihm nach alter Sitte von jedem Hof 3 Mark. rig. bewilligt. Der Proviant für die Bauleute muß pro Haken sofort geliefert werden. — Genaue Angabe, wie viel jedes Gut an Arbeitstagen für den Pastor zu leisten hat. Unterschrieben ist dieser Konventsbeschluß von Heinrich Fahrensbach sen. und jun., Dirik Fahrensbach zu Heimar, Arend Fahrensbach, Klaus Marks und Magnus Vietenghoff. — Als Beilage ist eine Ordnung beigelegt, welche Bischof Orgies mit Bewilligung des ganzen Kirchspiels über die Einteilung der Pastoratsbauten gemacht hat. — Nicht unerwähnt will ich lassen, daß meines Wissens der Pfarrer zu Merjama der einzige Geistliche Estlands gewesen ist, welcher um seines evangelischen Bekenntnisses willen zu leiden gehabt hat. Ihm entzog nämlich der Bischof Johann Münchhausen von Esel-Wiek 2 Dörfer, welche die Kirche bis dahin besessen hatte.

Auch an der Domkirche ist Visitation gehalten worden. Das Jahr derselben ist unbekannt. Die schon bekannten Verordnungen wegen der Kirchenvorsteher finden sich auch hier. Man habe erfahren, daß die Domkirche früher reich gewesen sei und viel Geld ausgeliehen habe, aber das Kirchenregister, die Schulddokumente u. s. w. seien abhanden gekommen. Eine Inventaraufnahme des noch Vorhandenen an Kelchen, Patenen, Meßgewändern, Caselen, Totendecken, welche bei Begräbnissen geschenkt worden, müsse ins Werk gesetzt, auch ein starker, wohlbeschlagener Kirchenblock mit 3 Schlüsseln, von denen einer dem Pastor zukommt, angeschafft werden (ist noch vorhanden). Die Vorsteher versammeln sich monatlich in der Kirche oder an einem andern Ort zu Beratungen. Die früheren Vorsteher haben die Kirche, den Pfarrhof mit den Nebengebäuden, die Schule und die Kirchenhäuser verfallen lassen und das Geld zu eigenem Nutzen verwandt. Das Geld muß eingetrieben werden. Die Vorsteher müssen jährlich um Michaelis vor den Visitationsdeputierten, dem Pastor und dem Schloßvogt Rechnung ablegen. Am Dom hat in 20—30 Jahren keine Rechnungsablegung stattgefunden.\*)

\*) Regelsches Pfarrarchiv.

Weitere Visitationsberichte aus der Zeit Dubberchs sind mir nicht bekannt. Ich habe gemeint, die oft sehr trockenen und langweiligen Einzelbestimmungen in meine Arbeit aufnehmen zu müssen, weil sie deutlich zeigen, wie 60—70 Jahre nach der Reformation alles noch im Fluß ist. Im 17-ten Jahrhundert und ebenso im 18-ten sind wiederholt Versuche gemacht worden, die Gerechtigkeits- und Akzidenzzahlungen für alle Landkirchspiele Estlands gleichmäßig zu normieren, aber es sind diese Versuche gescheitert an der Verschiedenheit der Einnahmequellen. Einzelne Kirchen haben schon zu Dubberchs Zeiten Bauerland, andere keines, einige besitzen große Kirchenländereien, andere nur kleine. So ist es bis in die Gegenwart hinein geblieben. Wie armselig ist das Kirchenornat nach den langen Kriegszeiten! Wie schwere Verluste an Kapitalien und Landbesitz haben die Kirchen erlitten! Für die Spezialforschung dürften vielleicht manche Angaben von Wert sein.

Ebenso dürftig, wie die Nachrichten über das sittlich-religiöse Leben der Einzelgemeinden Estlands zur Zeit Dubberchs sind, sind sie es auch in Betreff der amtlichen Qualitäten der Pastoren jener Zeit und ihrer Stellung zu den Eingepfarrten. Im Folgenden will ich berichten, was mir darüber bekannt ist.

Zunächst ein Prozeß zwischen dem pag. 37 erwähnten Peter von Hörseden und seinem Kirchspielsprediger Johannes Becker zu Keiuis, einem Schweden von Geburt.\*) Am 27. Dezember 1592 lief beim Visitator eine Klage Hörsedens über Becker ein. Es werde Dubberch nicht unbekannt sein, was sich auf Schloß Lode zugetragen, wo Becker über ihn und seine Vorjahre schimpflich geredet hat. Bereits ein ganzes Jahr habe er vergeblich auf Beckers Absetzung und Entfernung gewartet. Der Gouverneur habe freilich den Ritterschaftshauptmann Tönnis Maybell auf Lode zum Vermittler bestimmt, aber er gehe auf keine Vermittlung und keinen Vergleich ein, sondern werde den Pastor kraft seines Patronatsrechts auf keinen Fall weiter bei sich dulden. Am 8. Februar 1593 wandte sich Beklagter an den Visitator mit der Bitte, dem Kläger seine Verantwortung zuzusenden, damit dieser sich erkläre, ob er daraufhin auf einen Vergleich eingehen wolle oder nicht. Falls er den Vergleich verwerfe, sei Kläger zu veranlassen,

\*) G. U. No. 66, 69 und 79.

seine Klagepunkte zu formulieren, damit Angeklagter die Möglichkeit habe, sich zu verteidigen. Jedenfalls müsse das Kirchspiel nach Leben und Lehre ihres Pastors befragt werden. Es sei nicht wahr, daß die Bauern mit erhobenen Händen um seine Absetzung geseht haben, weil er ihre Sprache nicht verstände. Jeden Augenblick sei er bereit, in Reval eine deutsche und eine estnische Probepredigt zu halten. Zugleich bat Becker um einen Schutzbrief, da Höjeden ohne Rücksicht auf das Verbot des Gouverneurs ihm den Dienst gekündigt und den Bauern die Gerechtigkeitszahlung untersagt habe, auch mit Schimpf und Unheil drohe. Kläger habe sich ausdrücklich auf das Recht der Edelleute berufen, von sich aus, ohne Rücksicht auf den Gouverneur ihre Geistlichen abz- und einzusetzen. — Auf dieses Gesuch hin erteilte der Gouverneur dem Beklagten den Schutzbrief. Die Anklage Höjedens sei eine falsche und die Eingepfarrten und Bauern hätten dem Pastor das beste Zeugnis ausgestellt und seien mit ihm zufrieden. — Das half jedoch dem Pastor wenig. Am 3. Mai 1597 wurde Höjeden vor das Oberlandgericht zitiert, weil er in ein königliches Regale, das jus patronatus, eingegriffen und Becker verjagt habe. Wenn Becker auch nun im Amte blieb, so sah er sich endlich doch genötigt, am 10. März 1604 zu resignieren, da er in Keinis sein Auskommen nicht mehr habe, und um ein Zeugnis über seine bisherige Amtsführung zu bitten.

Am 23. März 1598 teilte der Hauptmann zu Wesenberg, Johann Brakel, dem Gouverneur mit,\*) er habe in Erfüllung des ihm gewordenen Befehls 3 adlige Personen zum Pastor Diedrich Budde von Wesenberg gesandt, damit in ihrer Gegenwart Pastor Lapidida von St. Jakobi und Halsall ihm sein leichtfertiges Leben, welches der ganzen Geistlichkeit zur Schande gereiche, mit Nachdruck vorhalte. In einem 2-ten Schreiben wenige Tage später beschuldigt er ihn der Unzucht. Wenn man sich über ihn deswegen auf Gastereien lustig mache, lasse er sich solches gefallen und nehme es für Scherz. Selten nur gehe er nüchtern zu Bett, wobei er sich in fremden Häusern Ungehörigkeiten gegen die Mägde erlaube, fluche, prügeln seine Frau und sei häufig von seiner Pfarre abwesend. Unter den Klagepunkten findet sich auch der Umstand, daß Budde weder auf der Kanzel noch in Gesellschaft je ein lateinisches Wort

\*) Rußwurm, Liv. II.

vorzubringen wisse. Er müsse daher vom Amt removiert werden „denn viel 1000 Seelen werden durch seine Aufführung gärgert.“ Die Eingepfarrten seien es zufrieden, wenn er auf eine andere Pfarre versetzt werde; dort könne er sich vielleicht noch bessern. (Budde, welcher 1592 von Ampel nach Weisenberg berufen war, wurde 1598 in Weisenberg abgesetzt, ging darauf nach Ampel zurück und endlich von dort weiter nach Goldenbeck). Ein silberner Altarleuchter in der Kirche zu Weisenberg,\*) den er wahrscheinlich als Strafe für seine Vergehen hat stiften müssen und der seinen Namen, die Jahreszahl 1599 und die Inschrift trägt: Perdite vixi, miserere mei! Theodor Budde, Pastor. Vota mea tribuo ac reddam domino in atriis domus domini. Ps. 115, erinnert noch heute an sein Sündenleben.\*\*)

1595 wurde eine Untersuchung gegen Pastor Oloj zu Bü h a l e p p angestellt\*\*\*) Ein Bauer klagte, er habe den Pastor am Weihnachtsabend zu seinem franken Bruder gerufen, um ihm das Abendmahl zu reichen. Der Pastor, den er auf der Jagd angetroffen, habe versprochen, am andern Tage den Kranken zu besuchen, sei aber fortgeblieben, so daß der Kranke ohne Abendmahl sterben mußte. — Der Ausgang der Sache ist unbekannt.

Am 18. Oktober 1598\*\*\*\*) richteten der Visitator Dubberch nebst den Pastoren Johann Salomon von Goldenbeck, Heinrich Lindemann von Gapsal, Michael Gallus von Merjama, Martin Rautharins von Fickel, Bartholomäus Cornerus von Martens eine Bittschrift an den Gouverneur, in welcher sie über einen gewissen M i c h a e l S c h l a c h t e r Beschwerde führen, weil er sich in Goldenbeck eindringen wolle. Er wandere im Lande „up und daal“ und finde seines ärgerlichen Lebenswandels wegen nirgends einen Unterschlupf. Da sie nebst den Junkern dieses Buben Mut-

\*) Balt. Monatschrift 1893 p. 403.

\*\*) Der Wortlaut der Vulgata Ps. 115, 18 und 19 (Luther Ps. 116, 18 und 19) ist: „Vota mea Domino reddam in conspectu omnis populi ejus; in atriis domus Domini, in medio tui Jerusalem.“ Die Inschrift ist also geändert und verkürzt. (Diese Notiz verdanke ich der Liebesswürdigkeit Dr. Th. Kirchhofers).

\*\*\*) G. U. No. 70.

\*\*\*\*) Rußwurm, Liv. II.

willen auf Lode haben ansehen müssen, bitten sie um seine Entzerrung. — Im Zusammenhange damit theilte Dubberch 3 Monate später von Lador aus (nicht der Brokusberg, sondern wahrscheinlich der Domberg, wo Dubberchs Amtswohnung gelegen war) Boye mit, Michael Schlachter, Hausprediger des Hauptmanns Tönnis Maydell auf Lode, wolle den Kirchspielsprediger Joh. Salomon zu Goldenbeck verdrängen. Um das zu verhindern, habe er bereits Frau von Maydell und den Eingepfarrten geschrieben und sie gebeten, diesen ärgerlichen Buben abzuschaffen. Pastor Dieden zu Pönal, der ihn aus Reval vertrieben, nehme ihn jetzt in Schutz. „Jetzt richtet dieser Bube in unserer Kirche nur Argerniß an, denn er liegt Tag und Nacht im Geßöff und begehrt ein Bubenstück nach dem andern.“ Sobald Schlachter abgeschafft sei, könnte Salomon, dessen Leben so schon schwer und sauer genug gemacht werde, ohne Wehklagen sein Amt verrichten. Dieden, welcher in dieser Angelegenheit vor das Konsistorium in Reval zitiert gewesen, sei schon in Gottes Strafe gefallen, indem er bettlägerig geworden, so daß er weder Hand noch Fuß rühren könne. — Am 20. Februar 1599 schreibt der Admiral und Hauptmann Maydell dem Visitator und beschwert sich über Pastor Salomon. Er habe ihn über seine leichtfertige und lose Zunge laufen lassen, auch durch seine hinterlistigen und betrüglichen Worte Hans Bock veranlaßt, ihn bei Herzog Carl in bösen Leumund zu setzen. Darum könne er Salomon nicht mehr als seinen Beichtvater ansehen und habe solches Pastor Dieden mitgeteilt. Salomon, welcher seit c. 14 Jahren in Goldenbeck Pastor gewesen, habe es in so langer Zeit noch nicht so weit gebracht, selbst zu predigen, sondern nur durch Dolmetscher, daher die armen Bauern erbärmlich in ihrem Seelenheil verwahrloßt würden „wie etliche Priester hier im Lande solch verkehrt Wesen führen, als wäre weder Gott noch Obrigkeit vorhanden.“ Daher bitte er Salomon so schnell als möglich abzuschaffen und die Kirche mit einem fleißigen und tüchtigen Prediger zu versorgen, welcher der deutschen und estnischen Sprache mächtig ist. Noch neulich habe Salomon auf hohe und ehrliche Leute sein unnützes Maul weidlich gebraucht, wofür er die härteste Strafe verdient habe. Doch wolle er das Konsistorium für dieses Mal damit verschonen. Greife man aber nicht ein, werde er beim Könige klagen und alles daraus entstehende Unheil durch diesen Protest in Dubberchs Gewissen

schieben. — Am 2. Mai 1599 meldet der Visitator das Zerwürfniß dem Gouverneur. Er habe Salomon absetzen müssen, doch müßten die Eingepfarrten Reinhold Liven und Ernst Berg noch befragt werden. Maydell nähme Salomon unter keiner Bedingung zu seinem Beichtvater an und habe den Bauern verboten, ihm die Gerechtigkeit zu zahlen. Es bleibe ihm nichts anders übrig, als das Pastorat zu räumen. Vor 2 Jahren auf der Visitation (ist im Visitierbuch nicht erwähnt) hätten die Bauern über Salomon nicht geklagt und auch der Hauptmann habe für ihn Fürsprache eingelegt, da er Besserung gelobt. Daher bittet Dubberch den Gouverneur in dieser Angelegenheit um seinen Rat. — Boye antwortet, er habe gehofft, daß das Zerwürfniß auf der Zusammenkunft erledigt sei; erst jetzt erfahre er von Salomons Absetzung. Er sei damit zufrieden, verlange aber, daß dem Pastor die Auslagen bei den Bauten und die Gerechtigkeitsrestanzen ersetzt werden solle und er die Winterjaat zu genießen habe. Aber die Bitte des Pastors, auch die Sommerausaat für sich zu machen und so lange im Pastorat wohnen zu können, müsse unberücksichtigt bleiben. Da ihm die Kanzel verboten worden, müsse ein anderer Pastor dahin voziert werden.

Salomons Absetzung scheint nur eine zeitweilige Suspension gewesen zu sein. Im Jahre 1602, wo ihm 1 Haken Landes, den der Feldoberst Claus Tott 1573 der Kirche geschenkt hatte, konfirmiert wird, ist er noch Pastor zu Goldenbeck. — 1601 hielt sich in Kirrejer ein Kaplan „Papp Simon“ auf,\*) über den sich die Eingepfarrten, sowohl die Deutschen und Russen (Bojaren) als auch die Esten seines Lebenswandels wegen beschwerten. Er wurde abgesetzt und Kirrejer zu einem Filial von Leal gemacht. Der Lealsche Pastor Elias Hilner hatte nämlich seine Not der Obrigkeit mitgeteilt, die Lealsche Gemeinde sei arm und klein, die geistlichen Güter, welche früher dem Nonnenkloster, Hospital und Bischof gehörten, seien zum Schloß gezogen und obwohl Johann III. verordnet, Kirche und Schule aus Kronsmitteln zu erhalten, habe dennoch der jetzige Hauptmann Wilhelm Grotthus ihm und dem Schullehrer die Gage entzogen. „Es führt die Heerstraße hart am Pastorat vorbei und da gibt es immer einen großen Überlauf

\*) G. A. No 70 und 76.

von armen Studenten und Kriegsvolk. Jeder will Brod und eine Mahlzeit haben und man kann sie nicht ohne Weiteres abweisen.“ Hillner erhielt Kirrefes, obwohl der Kaplan ihn zu erschießen gedroht hatte.

Als Beleg für nationale Reibungen zwischen deutschen und schwedischen Geistlichen führe ich folgendes an.\*) Siegfried Aronis Forsius war von den schwedischen Reichsständen und dem Erzbischof Abraham Angermannus zur Stützung von Schulen nach Estland gesandt worden, war darauf Lehrer an der Domschule gewesen und dann Adjunkt in St. Matthias geworden. Von dort aus schrieb er 1597 an Pastor Kämmerling in Narva (wurde 1599 Diakonus an St. Nikolai in Reval, „ein feiner Prediger und eifriger Mann“), es sei eine Lüge, daß er seines Schullehrers Besoldung begehre. Gegen seinen Willen sei er zur Stützung von Schulen nach Livland gesandt, „denn ihr Deutschen wollt über uns herrschen, da wir euch doch befreit haben und ihr unsere Knechte sein müßtet. Du weißt, was für ein Elend in eurem Lande ist, da die Edelleute, um einer dem andern zu gefallen, einen fremden, ungelehrten Prediger anstellen und viel tausend Seelen der armen Bauersleute verjäumen. Dir gebührt die Schule zu fördern, aber du bläst den Andern viel Böses zu und hast etliche Edelleute erregt, die unsrem Vornehmen wehren sollen. Daher werde ich zurückkehren und deine Leutseligkeit und Bereitwilligkeit mit Wahrheit an den Tag geben; du solltest billig dem Bischof gehorjam sein, aber du achtest mehr deine treulosen Deutschen — die guten unter ihnen nehme ich aus. Daher verständige mich, ob du mit unserem Vornehmen übereinstimmen willst oder nicht.“ Dieser Brief, dessen Anlaß mir unbekannt ist, war an die Öffentlichkeit gelangt und der Adel hatte gegen Forsius beim Gouverneur eine Klage auf Verleumdung erhoben. Als nun der Beklagte sich nach Abo begeben wollte, erhielt der Statthalter den Auftrag, ihn „als Injuriant des Adels und des deutschen Namens“ in Arrest zu nehmen. Er wurde auch in Narva arretiert, ist aber später nach Estland zurückgekehrt.

1599 brachen die Feindseligkeiten zwischen Polen und Schweden offen aus. Estland befand sich dabei in einer sehr schwierigen Lage. Mit wem sollte es gehen? Der Eid band seine Bewohner

\*) Rußwurm, Liv. II. c. Carlblom.

an Sigismund, während ihr lutherischer Glaube und ihre Unterwerfung unter Schweden sie zu Verbündeten Karls IX. machten. Auf der einen Seite stand der polnische Feldherr Jährensbach mit seinen Truppen bei Dorpat, Fellin und Weißenstein und drohte mit einem Einfall, während auf der andern Seite die Schweden von Finnland aus in kurzer Zeit in Estland landen konnten. Diese Ungewißheit nahm erst ein Ende, als 1600 die Schweden sich ganz Estlands bemächtigten und Carl IX. im August dieses Jahres mit 9000 Mann in Reval eintraf. Im Laufe von 6 Monaten war fast ganz Livland in schwedischen Händen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Kokenhusen am 16. Juni 1601 wandte sich aber das Blatt. Aus der Defensiv gingen die Polen zur Offensiv über, drängten die Schweden immer mehr zurück und verübten in Livland die unerhörtesten Grausamkeiten. Carl IX., dessen 2-ter Aufenthalt in Reval vom April 1601 bis zum November gedauert hatte, verließ in schwerer Sorge um die Zukunft die Stadt. Das Land war dem übermächtigen Feinde wehrlos preisgegeben. Es fehlte besonders an Geld und Truppen. Die hungernden und kaum bekleideten Soldaten hansteten bei den Bauern wie in Feindesland, um ihr Leben zu fristen. Sie plünderten und raubten und wurden oftmals von den zur Gegenwehr sich Setzenden bis 50 und mehr erschlagen.\*) Geistlichkeit und Adel suchten ihre Habe in den Kirchen in Sicherheit zu bringen oder nahmen ihre Zuflucht hinter die festen Mauern Revals. Am 27. Juli 1602 traten Adel und Gilden in der Gildestube zu einer Konferenz zusammen und gelobten, die Stadt gemeinsam verteidigen zu wollen. Am 29. September, 2 Tage nach dem Fall Weißensteins, wurde Kriegsrat gehalten. Es sei unmöglich, dem übermächtigen Feinde im freien Felde Widerstand zu leisten. Reiterei und Fußvolk seien völlig ausgemergelt, hätten weder Gewehr noch Kleidung und meuterten, wenn man sie gegen den Feind führen wolle. Daher müsse das flache Land preisgegeben und nur die Stadt gehalten werden. — Im Oktober war der Jammer in Livland so groß, daß „man auf viele Meilen Weges keinen lebendigen Menschen zu sehen bekommt und man an etlichen Orten nicht weiß, ob Leute jemals dort gewohnt und gelebt haben“ und „unter den armen Bauersleuten die Eltern ihre Kinder,

\*) G. A. No. 78.

die Kinder ihre Eltern, Mann und Weib einander gefressen, die Diebe von den Galgen, die Missetäter von den Rädern, ja die Toten aus den Gräbern aus großer Not sind gefressen worden.“\*) In Estland war das Elend nicht geringer. Am 20. Oktober 1602\*\*) meldete der Gouverneur Andreas Linnardson dem Könige, der Sammer und die Trübsal seien in Stadt und Land, unter Adel und Unadel so groß und unermesslich, daß es nicht möglich sei, es mit Menschenzungen auszureden und mit der Feder zu beschreiben. Von Freund und Feind gleicherweise ausgeplündert, hätten die armen Bauern nur das nackte Leben übrig. Im Juni 1603, nachdem zu den Schrecken des Krieges und der Hungersnot sich auch die Pest hinzugesellt hatte, teilte Linnardson dem Könige mit, daß sogar die Vornehmsten und Wohlhabendsten betteln oder mit den Ihrigen außerhalb der Stadt an den Bäumen ihr Leben endigen müßten. „Der Feldmarschall Reinhold Aurep ist am Pfingstabend in der größten Armut mit dem Tode abgegangen und hat nicht soviel hinterlassen, daß er seinem Stande gemäß zur Erde zu bringen ist. Noch kurz vor seinem Tode hat er seiner Frau den Gürtel vom Leibe nehmen und für 12 Taler versetzen müssen. . . Auch der gute alte Mann Dietrich Stryck (Statthalter) lebt in gleichem Bedruck und hat nicht so viel, daß er 1 Stoof Bier trinken kann. Was er mit den Seinigen isst und trinkt, muß er von andern Leuten leihen und läßt das liebe Wasser sein Getränk sein. Also geht es dem Adel und den Landsassen fast allesammt und sind kaum 10 unter ihnen zu finden, die noch das liebe Brot und die notdürftigste Zehrung haben. . . . Daher ist das Flehen, Schreien und Wehklagen so übermäßig und heftig, daß es nicht genugsam auszusprechen ist und ein steinernes Herz zu Mitleiden und Thränen bewegen kann.“ Der König möge Hilfe senden und nicht nur mit Worten trösten.

Doch wir kehren zu Dubberch zurück. Das letzte Schreiben von seiner Hand ist am 30. Mai 1602 abgefaßt.\*\*\*) Im Februar nämlich war von der Regierung eine neue Stellung von Rosßdienst Reitern dem Lande auferlegt und auch auf die Geistlichkeit aus-

\*) Rigasche Mitteilungen 1900.

\*\*) G. A. No. 78.

\*\*\*) G. A. No. 70.

gedehnt worden. Gegen die letztere Zumutung wandte sich Dubberch mit dem Hinweis darauf, daß die Geistlichkeit bisher immer von solchen Leistungen befreit gewesen sei. Er für seine Person habe 22 Jahre der Krone gedient und habe kaum das liebe Brot, da ihm die Gage unregelmäßig ausgezahlt werde. In den 13 Jahren, wo er sie vom Hause Hapsal empfangen sollte, seien ihm nur einige Lasten Korn geliefert worden; daher er 200 Taler habe zu setzen müssen. Seine Güter seien wüste, unanangebrosene Ländereien, die kaum einen Ertrag gäben. Wollte man ihn in seinem grauen Alter\* trotz seiner vielen Arbeit mit dem Rosßdienst beschweren, so käme er an den Bettelstab.

Im Jahre 1603 hat Dubberch noch in Leal, Karuseu, Ruckö und Worms Visitation gehalten.\*) Wann und wo er gestorben ist, ist unbekannt. Sein Tod muß aber vor dem Oktober 1603 geschehen sein, da am 6. Oktober bereits der Pastor Johann Teuffel vom Gouverneur zum Pastor von Pühalepp eingesetzt wird.\*\*\*) Auch wird dem Hapsalischen Pastor Heinrich Timann die Inspektion über die Wiefschen Pfarren übertragen, deren Geistliche ihre Gemeinden bereits verlassen haben oder noch verlassen wollen. Timann solle sie zum Bleiben ermahnen, auch das Recht haben, Prediger ab- und einzusetzen.

Inzwischen wütete der Krieg weiter. Erst 1617 trat für Estland eine Zeit größerer Ruhe ein. Von den Jahren 1603—09 sagt der Kirchenvorsteher Jobst Dunte im Denkbuch der St. Nikolai-Kirche, es wäre viel von ihnen zu schreiben „denn es hat, Gott sei es geklagt, dem armen Livland und dieser guten Stadt an Verheerungen, Verzehrungen, Verderbungen, Kriegswesen, Krankheiten und vielen Widerwärtigkeiten, ja wunderlichen, seltsamen vorfallenden Sachen nicht gemangelt und ist das liebe Kreuz auch so schwer gewesen, daß, wenn Gott nicht sonderlich unsere Herzen regiert, dieselben wohl verzagt und verschmachtet wären.“ Es schien, als ob Dubberchs Visitationswerk vergeblich gewesen wäre. Die Kirchen und Pastorate wurden abermals eingeäschert, die Geistlichen vertrieben\*\*\*) oder von Hunger und Pest dahingerafft.

\*) Anüpffer, 23.

\*\*) Rußwurm, Riv. II.

\*\*\*) Es hat sich im Revaler Stadtarchiv eine Bittschrift des früher erwähnten Pastor Lapidica zu St. Jakobi aus den Jahren 1602 oder 1603

Armut, Noth und sittlich-religiöse Verwilderung nahmen in erschreckender Weise überhand, alle Anfänge einer festen kirchlichen Ordnung lösten sich im allgemeinen Chaos auf. — Aber in Wirklichkeit ist Dubberchs Lebensarbeit nicht umsonst gewesen. Es entspricht durchaus den Thatfachen, was Knüppfer\*) sagt: „Dubberchs Tätigkeit verdanken die Landkirchen größtenteils die Erhaltung ihrer Grundstücke, die Wiederherstellung oder doch wenigstens die offizielle Sammlung ihrer Rechte.“ „Die Dubberchschen Visitationsextrakte passieren allenthalben als die besten Dokumente,“ schreibt noch 1742 das Konjistorium.\*\*\*) Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß Bischof Rudbeck (1627) und Bischof Thering (1638—57) in ihrer kirchlichen Reformarbeit immer wieder auf die Anordnungen Dubberchs zurückgingen, von denen sich manche bis auf den heutigen Tag erhalten haben.



erhalten. Es wird auf den elenden Zustand der Landgeistlichen hingewiesen, welche von Haus und Hof vertrieben, nach Reval geflohen sind und „von gutherzigen Christen in der Stadt wohl gehauset, geherbergt und mit allerseits Hilfe gefördert werden“, aber je länger je mehr die Last des Krieges spüren. Da er erfahren, daß der Pastor zu St. Nikolai in Reval beim Rat um einen Gehilfen angehalten habe, so hätte er, zu einer Probe- oder Gastpredigt vorge lassen zu werden, ob er vielleicht diese Stelle erhalten könne. Er habe 9 Jahre an den Gemeinden zu Wesenberg und St. Jakobi gedient. Man möge sich bei seinen früheren Eingepfarrten, den Landräten Helmut Hastfer, Fromhold Mets taden, Jürgen Paiküll und der ganzen Bürgerschaft Wesenbergs erkundigen, ob er nicht bei ihnen seines Amtes treulich gewartet habe. (Diese Notiz verdanke ich dem Archivargehilfen D. v. Törne).

\*) Geschichte des estländischen Prediger-Synodus.

\*\*) C. A. Protokoll 1742.